

Postilion, An alle und jede Evangelische Könige und Potentaten/ insonderheit aber die Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ Freyen/ Herrn und Städte/ auch Privatos im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation : Von etlichen vertriebenen Badischen/ Wirtenbergischen/ Pfälzischen und Augspurgischen Theologis und Politicis spedirt ; Worinn unter andern kurtz- und gründlich für Augen gestellet wird. 1. Was der Kayser ... im Römischen Reich sey ... 2. Das alles und jedes/ was der Keyser sampt der Liga sieder dem ... auch realiter erwiesen ... 3. Deme zuzufolge die Herrn Hertzogen von Mecklenburg ... spoliiret und beraubet worden ... 4. Das pure unmöglich sey ...

Unterm blawen Himmel nicht weit von Straßburg, 1631

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn786525436>

Druck Freier  Zugang





Re - 644 (10) <1628>



POSTILLION, *sehr gutt*

An alle vnd jede

Evangeltische Könige vnd Potentaten/ in-
sonderheit aber die Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ Freyen/
Herzn vnd Städte/ auch Privatos im heiligen Römischen
Reich Teutscher Nation,

Von etlichen vertriebenen Badischen/ Wirtenber-
gischen/ Pfälzischen vnd Augspurgischen Theologis
vnd Politicis spedirt.

Worinn vnter andern kurtz- vnd gründ-
lich für Augen gestellet wird.

1. Was der Kayser/ was sein Ampt/ Macht/ Gewalt vnd Autoritet/ im Römischen Reich sey/ Damit ein jeglicher vnfeilsam wissen möge/ dem Keyser zu geben/ was des Keyfers / vnd Gotte was Gottes ist.
2. Das alles vnd jedes/ was der Keyser sampt der Liga sieder dem/ das die Unio getrennet/ vnd die sämyliche Churfürsten vnd Stände sich höchlich erbotten/ auch realiter erwiesen / dem Keyser allen schuldigen Gehorsamb vnd Respect zu leisten/ vnd alle hostilitäten eingestellet sein zulassen/ etc. Durch die sargangene Thärligkeiten der Waffen/ wieder die Stände vnd vno Vnerchanden begangen / pro Criminibus laesa Majestatis Imperii zuhalten/ vnd nullo jure zu iustificiren.
3. Deme zufolge die Herrn Herzogen von Wecklenburg/ auch alle andre Churfürsten/ Graffen/ Freyen/ Herzn/ Adel/ Städte/ Bürger vnd Bauwen anderer gestalt nicht/ dann per prohibita pacifragia oder Landfriedbrüchiger weiß vberzoge/ ihrer Land/ Leute/ Privilegien, Sise/ Communen, possessionen / Haab vnd Güter spoliiret vnd heraubet worden/ auch ferner vberzogen vnd heraubet werden.
4. Das purè vnmöglich sey/ durch einigje briefflliche Zufage/ vernewerte Religion friede vnd Eyschwur sich solcher Thärligkeiten hinwieder zu enbrechen oder darvber zuversichern.
5. Was die Neutralisten von diesem Spiel eigenlich zugewartten.

Unterm blawen Himmel/ nicht weit von Straßburg.

ANNO M. DC. XXXI.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Vorrede an den Evangelischen Leser.



Als uns unsere Weltverständi-
ge / vnd erfahrne liebe VorEl-
tern zur Lehr vffgeerbet / vnd
hinterlassen / das nemlich die
Welt nur durch opinionen, o-
der irrige Einbildungen regiert
werden / vnd daher immer be-
trogen sein wolte; Das haben
wir leyder / mehr dann wahr zu
sein / bey denen im Römischen
Reich nechst fůrgangenen Kriegen gnugsam observiret. Es
hat anfänglich die Böhmen / hernacher die Union, vnd letztlich
den Mansfelder / Braunschweiger / vnd die Königl. Mant. zu
Dennemarck / nicht so viel / die Macht des Kriegs / als eben
nachfolgende irrige Einbildungen vnd opinionen am Funda-
ment geruirt vnd geschlagen: Daher wir mit dem Livio
wol bekennen müssen / plus valere rationem, quam Impet-
tum, das ist / was Salomon sagt / Weisheit geht über den
Harnisch oder Gewalt. Als man Evangelischen theils nicht
gewußt / 1. Was der Kayser / was sein Ampt / was sein Macht
sey / worinn eigentlich seine Reputation bestehe; Hat der Kay-
ser den Evangelischen / durch seine Favoriten, leicht einbilden
lassen können / der Kayser vermöchte aus unvollkommenheit
U ii seiner

Vorrede

seiner Macht alles zuthun / was ihm deuchte / dem Römischen Reich fürstendig zu sein; Uüermassen der Käyser Augustus zum zelten des HERN Christi / vnd die nach ihm gefolgte ErbKäyser des Römischen Reichs gethan; Der Käyserliche Nahme vnd sein Ampt were so heilig / das wer sich dawider legte / von GOTT nicht vngestraft bliebe; Der Käyser hette mit der Liga Zug vnd Recht den Käyserlichen Respect vnd Autoritet durch die verübte Kriege zu reuengiren vnd restabiliren; Der Käyser könnte dem einen sein Ehur. Fürstenthumb / Graffschafft / Herrschafft / Adelige Sitze / Statt vnd Dörffer nehmen / vnd dem andern / so ihm in seinen Mandatis gehorsamete / mit hohen digniteten wieder geben. Ach wie hat / aus solchem falschen blinden Bahn / so wol den Ständen als *privatis* der Arthem nach dem Käyserlichen Hofe so mächtig gestuncken; Das sind wol rechte Hurenlippen gewesen / aber / wir meinen / sie sind mit bitterer Gallen bezahlet. Wie hat auß alle Neutralitet, als aus einem Ey / außgebrütet? wie hat einer für dem andern dem Käyser die Evangelische streitende Parteyen vff mancherley weise vnd wege verratheten. Fürs ander als man sich aus dem blossen Käyserlichen Nahmen bereden lassen / das nicht alleine der Käyserlichen Parole von den Ständen vnd Vnterhanen getrawet werden müsse / sondern auch das das Käyserliche blosser Wort eine Krafft eines Eydes hette / Dannenhero ein sündhafftes Crimen Sacriligii were / dem Käyser zu mißtrawen: Hat man do nicht Evangelischen theils mit gewalt betrogen sein wollene? Hat man nicht darnach wie ein galler Hirsch in der Brunst gelauffen

Vorrede

gelauffen vnd geeylet? Solgtig alle Gedancken / Sinn / vnd
 Herke von dem Kriege ab / vnd alleine vff alle ersinnende Mit-
 tel gerichtet / gelencket / ja gezwungen vnd gedrungen / damit
 man Kånserliche Sincerationes (recht Spanische Suppen)
 welche dahin gangen / das der Kånser nichts / als den wehrten
 Frieden vnd die Erhaltung des Religion vnd Propheanfriedens
 vnter vnd mit seinen Wassen suchte &c. In die Hände
 practicirte / dahingegen den Mansfeld / der Braunschweiger /
 vnd den Dänen / zum fürderlichsten ruinirn helfen köntee
 Sind auch diese Helden an einen Ort kommen / da sie nicht
 jämmerlich verrathen worden / vnd man ihnen zum wenig-
 sten mit Händen vnd Füßen zum Verderb fort geholffene
 Wir sind der ungezweiffelten Meinung / wenn dieselbe solche
 Einbildungen bey den Evangelischen vnd solche Assistence für
 sich / als wieder sich gehabt / man hette vorlengst von Enlli
 vñ Wallstein durch göttlichen Segen nichts mehr in Teutsch-
 landt gehört. Mann gedencke wenn diese Helden für den
 Kånser militirt hetten / ob sie es nicht Enlli vnd Wallstein /
 wo nicht weit zuvor / doch gar wol gleich gethan haben / sol-
 ten. Wem Jedermans favor dienet / der kan bald groß wer-
 den: Wer aber ist vnter den Ständen / jecho Evangelischen
 theils / der sich solcher ersagten Kånserlichen Sincerationen
 nicht im Herzen schämen solte / vnd nicht bekennen mus / das
 er nicht schändlich betrogen / ja betrogen sein wollene

Fürs Dritte / als man sich einbilden lassen / es weren kei-
 ne Religions Kriege / vnd der Kånser / mit der Liga / zum Friede
 geneigt /

Vorrede

geneigt / Es könnte auch ein daurhafter beständiger Friede getroffen werden ; Da hat der Kayser gut kriegen gehabt / diereuil alle seine Feinde mit vnd vnterm tieffen vnd devoten baise le main mit ihme gefochten / dadurch die beste occasiones nicht alleine versäumet / sondern ihme auch in die Hände gespieler. Wer hat nicht Evangelischen theils darumb allerhand distinctiones geführt / damit er bey der Welt die Opinion hette / das er mit der Käyserlichen May. nichts zuschaffen hette /c. Wer hat nicht immer vff die Aufschöpfung vnd gürtlichen Tractat zurück gesehen / vnd darnach seine militariſche Actiones dirigirt, das ist / den Pelz waschen / vnd nicht nähen wollen. Da es doch in aller Wahrheit eine wahre Bnämügligkeit ist (wosern man den Geist Gottes nicht Lügen straffen / die Vernunfft verdammen / vnd die Experience mit Füſſen treten wil) das der Kayser mit seiner Liga ins Herze (woran wir in foro conscientiae sicherlich appelliren) bringen könne / einzigen Frieden / dadurch sie die Evangelische nicht sicherer / als durch die Waffen zu grunde aufstülgen könnten / einzugehen / vielweinigter zu halten / Zum fall sie nicht mit gewalt so fern vnd weit gedempffet würden / das ein Schwerdt das ander in der Scheiden halten müsse. Be- wehret diß nicht der Reichskündige Event ? Können hier- an nunmehr auch zweiffeln / die nicht durch Spanische Duplonen (deren hin vnd wieder noch in den Winkeln stecken / aber an ihren Früchten leicht zuerkennen / vnd ob sie schon selbst die gröſſesten Narren sein / doch jedermänniglich für Narren

an den Evangelischen Leser.

Narren halten) corrupirt, vnd ihr geliebtes Vaterland vmb
ihres schändlichen genießes willen halßstarrig verrathen wol-
len.

Hiezu haben fürs Vierdte die Geistlichen ins Gemein ge-
holffen/ in deme sie aus lauter Unwissenheit was des Kayfers
were/ oder nicht/ geprediget/ geruffen/ geschrien/ vnd in die
Welt geschrieben / die Evangelische könten sich mit gutem
Gewissen dem Kayser mit Kriegs macht nicht wiedersehen/
etc. Das hat warlich Jedermenniglich den Muth ganz nie-
dergeschlagen.

Nun lieber Leser/ wir könten sehr wohl ad speciem gehen/
müssen es aber zur besseren Zeit versparen / vnd vns allhie da-
mit contentiren, das wir dir durch öbiges die occasion dieses
Postillions/ zu dessen mehrren Erleuterung/ kurz an die Hande
gegeben/ vnd dabey ferner anhangen/ das vnser einziger Christ-
lich. enfferiger Scopus ist/ vnser liebe Mitbrüder am Evan-
gelio aus solchem wahnsinnigen gottlosen Schlaf zu wecken/
vnd für den Evangelischen Neutral. Krieg zu warnen. Hiemit be-
fehlen wir dich Gott/ vnd vns in deine Liebe/ Datum vnterm
blauen Himmel/ nicht weit von Straßburg/ am Neuen-
Jahrstage dieses 1631. Jahrs.

In



Die Repou-
blique. vnd dessen
Regierung
sind vnterschie-
dene Dinge.

In allen vnd jeden Reichen oder Repou-
bliquen sind zweyerley vnterschiedliche Dinge
zu wissen; Als erstlich/ was die Republique in
Sich vnd an Ihr selber sey/ oder worinn Sie
bestehe. Denn fürs ander/ wie Sie regieret/ verwaltet vnd
Administriert werde.

Land vnd
Leute als der
Leib/ vnd die
Gewalt den-
selben zuge-
bieten/ als
die Seele ma-
chet eine Re-
publica.

2. Die Republique bestehet eins theils in Land vnd
Leuten: Andern theils in der Macht vnd Gewalt Land vnd
Leuten/ oder der Gemeinde alles vnd jedes zugebieten/ ver-
bieten/ auch ferner anzuordnen vnd zuverrichten/ damit die
Form dero Repoubliquen vnd gemeine Wolfahrt nicht al-
leine erhalten/ sondern auch so viel möglich immer höher vnd
weiter erbawet werden möchee/ welche Macht vnd Gewalt
von den Gelehrten Majestatis Imperii aut Reipublicæ oder
jura Majestatis, sonst auch die hohe Reichs Regalien genant
wird/ wornach sich denn der gehorsam Respect, vnd ord-
nung aller vnd jeder vnter Obriheiten vnd Vnterthanen/ als
nach einer Richtschnur/ richten vnd schicken müssen/ vnd sich
so hoch/ vnd weit/ als die gemeine Wolfahrt selber/ erstrecket
vnd ausstret.

Desen nun die
Seele ist/ des-
sen ist auch
der Leib.

3. Denen nun solche Macht vnd Gewalt Erb. vnd Ei-
genthumblich zusiehet/ deren ist auch das Reich vnd die Re-
poulique: Bestehet sie bey einem/ wird sie Monarchia:
Bestehet sie bey eelichen wenigen oder mehrren (die doch für
wenige in gegenhaltung der vbrigen Vielheit zuachten) Ari-
stocrata: Bestehet sie bey der sämplichen Gemeine Demo-
crata genant.

Die weise/ wie
solche Gewalt
exercirt wer-

4. Die Art vnd Weise aber solche Macht vnd Gewalt
zu administrieren oder verwalten/ auch durch welche Perso-

113

nen es geschehen sol / bestehet lediglich vnd schlechter Ding den sol / be-
bey deren Willen vnd Belieben / deren die Mayestatische Ge- hee in bloßer
walt Erbe vnd Eigen sey / daherodie Administratio in kein willtühr de-
gewiß Model oder Falon durch die Feder zu verassen / so ro Repouliqz
wenig der wille der Erbherren in gewisse Schranken einzu-
sperren.

5. Sie muß sich aber ein Politicus, wann er nicht in Wer nun das
fundamento gröblich verstorffen / vnd durch die ganze Ro- Exercitiū des
poubligue irren wil / wol fürschen / das er die Administra- Gewalts / mit
tion mit dem Mayestatischen Erbrechten nicht confundi- dem Gewalt
re, denn sonst leicht geschehen kan das er den Jenigen pro- cōfundirt ma-
Domino Reipublicæ ansche / der doch in effectu nur ein chet leicht den
Diener derselben ist / vnd hinwieder die rechte Herren für die Herru zum
Knechte halte. In erwegung eine Aristocratia wol Mo- Knechte.
narchiee, eine Monarchia Aristocraticè eine Democra-
tia zum theil Monarchiee zum theil Aristocraticè &c. Ja
vff mehre weise administrirt wird oder werden kan.

6. Wenn wir nun nach obigen vns im Reich Teutscher Der Leib des
Nation vmbthun vnd fragen / welcher die Chur Fürsten, Römischen
thümer / Graff Herrschafften vnd Städte / das ist alles / Reichs ist der
was an Land vnd Leuten / Haab vnd Gütern darin zubefin- Stände Ei-
den Erb vnd eigen sind / des Käysers oder der Chur Für- genhumb /
sten / Graffen / Freyen vnd Städte? So wird vns zuver- vnd nicht des
sichtlichlich keiner antworten dürffen / des Käysers: Alldieweil Käysers.
der Käyser selber ein solches nicht fürgeben darff oder kan /
wie hoch er es auch in Sinne zuruck helt / sondern ungezweif-
felt sagen müssen / deren Churfürsten / Fürsten / Graffen /
Herren vnd Communen im Reich. Denn was der Käyser
darein hat / das hat er nur bloß vnd alleine als ein Stande
des Reichs / ein Erk Herzog / Marggraff / Graff &c. Vnd
nicht als ein Käyser.

7. Fürs

By welchen
der Tod den
Gewalt des
Reichs nicht
vffhebt/ oder
endert/ deren
ist derselbe
eigen.

Mit dem
Kayser gehet
aller Gewalt
uff/ bey den
Ständen ver-
bleibt er erb-
lich.

Ergo stehet es
schlechter din-
ge bey den
Ständen/ kei-
nen Kayser
wider zu er-
wehlen/ per
consequens ist
derselben so
wol der Leib/
als die Seele
des Reichs
Erb vnd eigen.

Vnd kein
Mensch sonst
interessirt,
güldene Bulla
sol nicht sein
das Kalb A-
haronis.

7. Fürs ander fragen wir weiter/ wenn das Reich von dem Kayser durch dessen Tod erledigt vnd frey ist / wo denn die Majestatische macht vnd gewalt des Reichs anzutreffen? Nun wollen wir aber eins nicht hoffen/ das jemand antworten dürffte/ bey dem Kayser/ welcher in rerum natura nicht ist/ oder bey den beyden Churfürsten/ Pfalz vnd Sachsen/ welche das Reich Interims weise / bis zu fernerer verordnung nur dirigiren vnd verwalten/ solches auch nicht eins prätendiren: sondern wird bekennen müssen/ das solche Jura den gesampften Ständen zustehen.

8. Deme Zufolge ist war/ das wenn die sämpeliche Churfürsten/ Graffen/ Freyen vnd Städte des Römischen Reichs als denn ingesambt sich verglichen (welches dann zugesehen nicht vnmöglich / darumb zu dieser Demonstration vernünftiglich præsupponirt werden kan) keinen Kayser zu be-
huff der Administration des Reichs fürter mehr zu erwehlen / sondern das Reich entweder durch die Churfürsten des Reichs alleine / oder mit zuthuung anderer Fürsten / oder aber durch eine Generalitet (wie die Staden der vereinigten Niederlande thun zc.) zu regieren/ solches kein Mensch in der Welt zu besprechen oder zu behindern hette.

9. Nicht die güldene Bulla, wofern man nicht gar rasset/ vnd ein Abgöttisches Kalb Aharonis daraus machen wil. Denn was ist sie anders/ als nur ein todt Gesetz / ob dem hohen Gewalt oder den Juribus Majestaticis herkommend welches hinwiederumb durch dieselbe welche sich die Zeit bey den Ständen befindet / wann es nötig oder diensam / jederzeit abgeschaffet werden kan / So ist auch das Reich nunmehr in einem andern Stand so viel Chur. Fürsten/ Graffen/ Freyen vnd Städte betriffte/ als es Catoli Quartzeiten gewesen/ begriffen. Nicht andere Reichsverfassungen/ als welche nur Gebot

Carolus Quarti

Gebot vnd Verbot sein/ welche in sich die Eigenthumbherrs
der Repoubligue weiter nicht/ als ihr wille ist / obligirt:
Nicht des Kayfers Erben/weil der Kayser eyndlich abgeschwo
ren/kein einzig Erbrechte vff das Reich vnd dessen Mayestät
zu prätendiren: Nicht die mittelbahre Vnterthanen des
Reichs/weil sie an der Repoubliquen oder den Juribus Ma
festatis in keine wege berechtiget/ sonder deren Landsfürstliche
vnd ihrer Oberrn hohen Obrigl. vnd Vortmäsigkeit vnter
worfen:Nicht der Papsst welchen die Papsstler selber als einen
vnreinen geist in politicis aus dem Reich einmal exorcizi
ret vnd gebannet.

10. Hieraus ist ferner vnlaugbar war. 1. Das der Kay
ser nicht aus noth / sondern freywillig von den Herren Chur
Fürsten (welche in deme den gansen Fürstenstande / als
woraus sie für vndencklichen Jahren erlohren sein / dieser
behuff präsentiren) gewehlet wird. 2. Viel weniger zu
einem Oberhaupts/oder vornehmste Glied in der Repoubl
ique oder Mayestetischen Erbrechten / welches er abschewren
muß/oder dero Gemeinschaft/ sondern einzig vnd alleine in
der Administration vnd dero Gemeinschaft / damit dern
Chur. Fürsten/ Graffen/ Freyen vnd Städte/ Hochheiten/
Regalien, Privilegien, hergebrachte Rechtsame in Ruhe
vnd Friede bey gleich vnd Recht wieder inner: vnd eusserliche
Feinde desto baß geschützet vnd gehandhabet werden möch
ten. 3. Certis conditionibus vnd nur bloß vff seinen
Leib. 4. Die Wahl wird auch nicht über / oder wieder
solche Intention, oder wieder die Natur vnd Eigenschafft
der Repoubligue. consequenter vber die helle dürre wör
ter des darüber auffgerichteten beschwornen Contracts No
tul: die Kayserliche Capitulation genant / Extendirt.
5. Viel

„Aus was
„Macht/ wie
„der Kayser/
„auch zu was
„ende erwch
„let wird.

„Kayser ist
„das Ober
„haupt nur
„in der Admi
„nistration
„vnd nicht
„dem Erb
„rechten des
„Reichs.

5. Viel weniger aus dero dem Kayser per contractum li-
berimum in der administration anvertraute Macht die
forma oder species Reipublicæ inferirt vnd geschlossen
werden kan/ In vntrüglicher Erwägung/ die forma aus dem
Brun des Aristotischen Erbrechtens/ vnd nicht aus den va-
riablen Wächlein / dero vff eine gewisse zeit verliehenen
Macht/ selbige zu administriren/ zu schöpfen.

Wessen Land
vnd Leute/
dessen ist auch
die Repoubli-
que.

Kan darumb diese propositio nicht eriegen/ dessen Land
vnd Leute sein/ dessen ist auch die Repoublique. Nicht/ das
nicht die Repoublique vnd der Eigenthumb deren Land vnd
Leute an ihm selber separirt, vnd vnterschiedene Dinge/ son-
dern das man in der Welt noch nie erfahren / das sie in dem
Politischen usu jemals also separirt gewesen weren.

Narren klä-
geln vber vber
wider die Ex-
perience.

11. In Politischen sachen aber muß man mit den Ge-
danken nicht vber die Erfahrung hinaus klettern/ vnd sich
dasjenige einbilden/ was nicht zu practiciren ist/ oder nicht
practicirt.

Das Römische
Reich ist lau-
ter Aristocra-
tisch.

12. Darob schleußt sich denn vngeweiffelt/ das weil dem
Eigenthumbs Herren des Römischen Reichs weinige sein/
(gegen die Vielheit zu rechnen) die Repoublique auch ei-
ne pura Aristocrata sey / per consequens wer vorgeben
wolle/ das sie eine Monarchia oder Stücke darvon were/ der-
selbe Sonnenklar/ in starcken Beweis nicht aus der Admini-
stration, sondern dero Hauptquellen selber führen mußte/
welches denn wol eine wahre Vnmöglichkeit bey den Ver-
nünftigen vnd Erfahrenen verbleiben würde/ In ansehung
vor allen dingen entweder die grosse Schande / nemlich der
Meinaydt des Kayfers wieder die geschworne Capitulation,
oder doch zum wenigsten eine Nichtigkeit solchen Aydts/ als
wenn derselbe wieder Gott/ das Gewissen/ die Repoublique,
alle Ehr vnd Billigkeit lieffe/ vergeblich præsupponirt wer-
den mußte.

13. Die

13. Die Vernunft gibt es ja ganz vernemlich / das / ob schon ein Recht oder Gewalt vielen vnzertheilt gemein ist / es jedoch ins gemein / wo nicht einem doch wenigen / ja wol gar einem Frembden zu verwalten anvertrauet werden kan: Den es felle sonst offter ein dem andern in der Verrichtung vber die Füße / vnd hindert ein dem andern / Wie man denn täglich bey privat Vormundschafften zu observiren. Ob wol die Vormündere / als welche gleichen gemeinen Gewalt haben / nichts präjudicirliches in ihrer minderjährigen Sache wenn sie nicht ins gemein darinn consentirt, schliessen können / so mus jedoch die Verrichtung vnd Direction offter einem oder etlichen wenigern / auch wol in vielen Sachen einem Frembden anvertrauet werden. Gleiche beschaffenheit hat es auch bey allen Societeten Communiten, vnd sihet man solches besonders viel an den Kauffleuten vnd Gesellschaften.

Recht vnd Gebrauch des Rechts vnterscheidet die Vernunft auch an täglichen gemeinen Sachen:

14. Die Erfahrung ist auch in diesem so wol aus den Historien als auch den noch lebenden Büchern zu lesen. Zu Rom war das Majestatische Erbrecht bey der Gemeine: Die Verwaltung aber wandert nach verenderung der Zeiten offter merklich umhher; Bald war sie bey einem alleine; Bald bey den Burgermeistern / dem Racht vnd andern Magistraten; Bald bey zehen Männern; Bald bey dreyn. Daher sich viel gelahrte Leute / weil sie ob ausgeführten vnterschied nicht recht eingenommen gehabt / in die formam vnd speciem Reipublicæ nicht recht schicken können. Es verblieb aber nicht desto minder ein popular, oder democratichen status. so lange das Majestatische Recht dem populo oder der Gemeine nicht gar entzogen ward / welches endlich Julius Cæsar durch List vnd Gewalt der Waffen effectuirt vnd Repoubliquen fürter vff sich vnd vff die folgende Kayser (die auch meistens vber alle Menschliche maas grausam getyrannisirt) vererbte. Die lebendige Bücher

Desgleichen thut die Experience.

B

finde

findet man noch heute zu Venedig/ da der Herzog zwar einen grossen Nahmen hat/ auch vnter seinem Nahmen die verwal- tung des Regiments verrichtet wird: Der Magistrat aber die Sache oder das Majestatische Recht hat/ desgleichen haben wir noch heute zu tage in Königreich Polen / Dennemarck/ Niederland/ Schweiz/ &c. lebendige Exempla.

In einer Ari-
stocratia ist bey
erwehlung
eines Regi-
renden Ober-
haupts princi-
paliter, vff die
Regirungs
Brunst zuse-
hen/ damit
man dieselb
veste zäume.

15. Gottes Wort/ die natürliche Vernunfft vnd erfah- rung aber bezeugen einstimmig/ das kein menschlicher affect, appetit oder Begierde hefftiger / ungezäumter vnd bren- nender im menschlichen Herzen sey / als die Begierde/ Liebe vnd Brunst absolut zu herrschen vnd zu regieren. Diweil nun demselben alle Weltkluge Scribenten in dem einhellig beyfallen/ das nemlich solche Brunst zu herrschen (vorsteh bey wem sie recht eingenisset) nicht ansehe Gottes Ehr vnd Befehlich nicht die Eyde/ nicht der Eltern/ Kinder/ Frauen/ Brüder vnd andere Liebe/ nicht Verbündnussen/ Verpflich- tungen vnd andere Schuldigkeiten / sondern mit/ in/ vnd vnt- er derselben allen die Welt nur fasset/ äffet/ vnd ludificiret: So haben in allen Aristocratischen vnd Democratichen Re- poubliquen die vernünfftige vnd Weltkündige Proceres, Vorstehere oder Stände/ deroselben sich allewege wol fürge- sehen / das sie die Verwaltung dern Repoubliquen einem oder weinigem aus ihrem Mittel / oder auch wol Frembden anderer gestalt nicht / dann vnter solcher conditionirten Verbindung / verstrick/ vnd verknüpfung anvertrauet/ da- mit sie die Proceres den Zügel des Majestatischen Erbrech- tens in den Händen behalten vnd die Excedirenden Verwal- tere oder Regenten intra limites formæ Reipublicæ vnd des Gemeinen bestens bewahren vnd bezwingen / vornemlich aber verhüten können / das ihnen ihr hohes Majestatisches Erbrecht durch solche ihre eigene Creaturen in einige Wege/ (deren dann wol tausenterley vnd mehr sein) nicht abgewech- selt/ abgezwaeket/ oder abgetrieben werden möchte / Gestalt
dann

dann das die einzigste vornembste Ursache / ist warumb die Reichs: Chur vnd Fürsten den Kaysern die Verwaltung des Reichs nicht vff ihre bloss: parole vnter rohte Wachs vnd schwarzen Buchstaben / sondern vielmehr vff einen öffentlich in der Kirchen geschwornen schweren Eyde (dessen Nichtehaltung Gott allwege ein starcker Eyserer vnd Recher gewesen) anvertrauen wollen.

16. Hieraus vnd weil die erwählte Häupter die Regirungs Brunst / an der einen seiten mercklich beherrschen / hinwiederumb aber an der andern die Proceres die vberaus süsse Liebe solcher hohen Rechten / dannenhero fließender Freyheiten / Ehr / Reichthumb vnd allerhand Plaisir ganz eingenommen / so bewehret die Erfahrung aus der Natur / das vnter den erwählten Häuptern vnd den erwählenden Proceribus gemeiniglich allezeit / wo nicht eine öffentliche Jalousie Mißgunst vnd Haß (in deme das Haupt immer weiter zu den Absoluten dominat fürbrechen / die Stände aber dasselbe lieber immer mehr ab solcher Anmerckung beugen vnd einbinden wollen) die Exempla seind für Augen / so wol im Haus als darauffen nahe für der Thür: Wol denen / die es verstehen.

17. Dieweil denn die Churfürsten / wie nicht weniger die Fürsten vnd Stände des Reichs in der Römischen Republicque sehr hohen Gewalt / groß Land vnd Leute / Ehr / Respect. vnd allerhand Plaisir haben / so kan vnd mag auch vmb so viel weniger gemuhtmasset werden / das dieselbe durch die freye Wahl / vnter den Politischen Nahmen des Kayfers oder Oberhaupts im Reich / dero Kayserlichen prä eminentz, Gewalt / Macht vnd Hoheit / aus dem Gebrauch aller solcher Procerum so weit ausgeartet vnd abgesehet / das sie jemals ihnen die Gedancken gefasset / dem Kayser das geringste einzuraumen oder anzuvertrauen / wodurch er nicht alleine dem Majestätischen Erbreechten bey schleichen / oder bey kommen /

B ij

Unter den Erbständen des Reichs vñ den erwählten Häuptern ist allwege eine mächtige Jalousie ex contrariis Appetitibus.

Die Stände in Teutschlande haben grössere Macht vnd Plaisir / als einigste Stände an andern örtern.

Darumb nicht muthzumassen / das dem Kayser durch die

Wahl das je-
nige gegeben/
was die Stän-
de drucken
können.

Der höchste
Finis dero
Wahl ist die
Aristocrati-
sche Forma der
republik; dar-
umb dabey off-
tzeine absolute
potestas ge-
dacht worden.

Die Kaiser-
liche Capitula-
tio ist der Na-
tur dem fini
republicæ, vñ
der Intention,
der wehlen-
den Churfür-
sten ähnlich/
vnd in keine
wege zuwei-
der.

men/ sondern auch sie die Churfürsten/ Fürsten/ Gassen/
Freyen vnd Städte in mehrbenannten ihren Landesfürstlichen
oder Territorialischen Hoheiten/ Obrigkeiten / Regalien/
Freiheiten/ Privilegien vnd Herkommen/ beunruhigen/ be-
schneiden oder deren wohl gar entwehren könnte oder möchte.

18. Durchaus aber kan kein Mensch/ der nicht ein pur Ignorant
von der Politie, ja gar ein Besti ist/ präsumiren, das
die Churfürsten die Regul oder Richtschnur der ighigen Aristocrati-
schen verfassung oder formæ Imperii aus Hersen vnd
Augen gesehet / vnd dem Kayser vnter vorspecificirten Nah-
men (welche in politicis wie die Münzen nach der Einsagung
oder Valuation deren so sie pregen lassen/ vnd nicht nach der
eusserlichen Form gelten) die Mayestatische Rechte nach der
Regul vnd Richtschnur der alten Kayser Rechten (Krafft de-
ren die Erb Kayser / worin sie denn nicht zu vorn den Kern/
durch ihr selbst gemachte leges sich zu Herren der ganzen
Welt / von allen Gesezen befreyet / aus Vollkommenheit
ihrer Macht einem privato das seinige zu nehmen sich berech-
tiget/ Item das sie alles Recht im herzen hetten/ von deren
Macht vnd Gewalt zu disputiren oder zu zweiffeln ein Got-
tes lesterliches crimen læsæ Majestatis, die an den Proceß
der gemeinen Rechte nicht verbunden weren etc. erklärt zu
verwalten / vffzutragen jemals resolvirt gewesen/ geschweiz-
gen realiter vbertragen gehabt.

19. Diweil denn dero Natur / dem fini der Repoubli-
quen, auch dero Intention dem Herrn Churfürsten / der
vber der Wahlgeschlossener Contract, nemlich die Capitula-
tion nicht alleine in keinem Punct wiederleufft / sondern
vielmehr klärlich vnd außdrücklich wil/ das der Römische Kö-
nig oder Kayser 1. das Reich bey seiner Form insonderheit den
Fundamentalsatzungen vñ Reichsverfassungen / 2. Die
sämpeliche Stände bey ihren Chur- Fürst. Gräfflichen vnd
Städtischen digniteten, Landesfürstlichen hohen Obrigkeit-
ten/

ten / hohen vnd niedrigen Regalien, Gerechtigkeiten / Privilegien / Zollen / Bergwercken / Münzgerechtigkeiten / Freyen zusammenkunftten zc. allermassen sie dieselbe von dem Römischen Reich oder der Republique zu Lehn tragen / auch vbllich vnd wolhergebracht / nicht alleine vntrübt lassen / sondern auch dabey schützen / in keine wege aber für Sich vnd die Seinige einzig Erbrecht daruff fürwenden sol z. zc. Auch solches alles ehe vnd bevor er zum Römischen König verstatet wird / vff seinen hohen Eyde nehmen: So folgt weiter nothgetrengt / daß was dem Kayser durch die Capitulation, Form / vnd finem der Republique, Reichs Abschiede / vnd Acta nicht außtrücklich anvertrauet / vnd eingeraubt wird / ihm auch dasselbe so wenig in die Republique, als die Glieder oder dero selben Eigenthumb vnd Rechtsame ad vitam administrationis geschweigen Eigenthumbs weise competiere oder zustehe.

20. Bevorab weil solcher contract in favorem Republicæ dero Stände vorerzehlte dero selben Hoheiten vnd privilegien vnd nicht des Kaysero / das nemlich derselbe einzigen Vortheil hette / aus Brunst abolut zu herrschen vnd die Republique vnd Stände vnter seine Füße leicht zutreten geschlossen / also ex parte der Stände / Favorabel: ex parte des Kaysero so fern ganz odios, bevorab propter iuramentum, strictissimi Juris.

21. Dahero kein grösser absurdum zu ersinnen / als den Kayser zum Interprete solches contracts, vnd Richter / deren darauff vff den Reichstagen oder sonst inn: oder außserhalb Rechtsens entstehenden Controversien vnd Mißverständnissen kommen zulassen / Es ist auch in keiner vernünftigen Republique, so fern vnd lang sie durch die Waffen nicht bemeistert worden / mehr erhört / das man derogestalt den Gänzen den Fuchs zum Reichwatter fürgestellet hette.

Recht rein vnd
verfälschtes
Contrefait
des Kaysero.

Capitulatio ist
für die Stän-
de vnd nicht
favorabel.

Kayser kan
kein Dolmet-
scher sein vber
der Capitula-
tion.

Das Messen
ist vff dem
Collegialtage
Vnmahl ge-
fallen.

Die Stände
sind vff dem
Reichstage
des Kayfers
Nichter ober
seinem Amb-
te.

Wie die Ca-
pitulation zu
deuten.
Respublica
imperat legi-
bus, non con-
tra leges
quiesquam
prescribunt
Reipublicæ.
Kayser ist et-
ne beneficirte
Creatur der
Stände.
Kayser Wen-
ceslaus ist aus
solcher macht
der Stände
reformirt.

22. Darauff dann auch schier erfolgt heete/ das der Gass
den Birth verdrungen / wann die Herrn Churfürsten nicht
bey Jüngsten Collegial tage (welcher auch in Republica
frembd) das Blat vmbgewandt / vnd den Kayser in seine
Erbländer remittiret heeten.

23. Mit dem allem ist richtig vnd wahr/ das/ wann der
Kayser in der Administration wider den contract in wich-
tigen Sachen / bevorab wieder die Fundamentalsakungen
handelt/ die Stände nicht alleine dem Kayser zu keinem Ge-
horsamb verbunden/ sondern auch befugt vnd Amptshalben
verpflichtet sein / dem Kayser (wofern er sonst nicht sicher zu
corrigiren) die Miere vffzusage vnd mit dar streckung Guts
vnd Bluts zuverfichten vnd zuverwehren/ damit die Repou-
blique / welche keinen geschrichtern Feind/ als ein solches für-
schleichendes vnd fürbrechendes Oberhaupt in der Admini-
stration haben kan/ einzigen Schaden nehme/ Consequen-
ter die Stände in Allgemeine zusammenkunfft/ Interpretes
vnd iudices des Kayfers in deme / ob er wieder die Capitula-
tion handele/ oder nicht/ sein.

24. Denn weil dieser contract nit secundum iura Ro-
mana antiqua communia , sondern ex iure Procerum
Majestatico, secundum formam, Usum Morem & finē
Reipublicæ modernæ & intentionem Procerum eli-
gentium geschlossen / so ist auch nichts billigers/ als das in
diesem Pakt die Eligentes oder Constituentes als Erb- oder
Eigenthumbsherrn der Republique vber dem Electo vnd
constituto, als ihrer beneficirten Creatur/ die cognition
vnd Inspection haben.

25. Sonst wolte diß Absurdum folgen/ das der Kayser
contra Capitulationem, wann er sein eigen Richter were/
weil sich in solchen Fällen bis dato noch kein Regente selbst
verdampft/ impunè grassiren könnte vnd möchte / So hat das
Reich auch bereit solche cognition an des Caroli Quarti
Sohn Wenceslao löblich exerciret.

26. Vnd

26. Vnd könnte der Kayser nicht derogestalt alle Churfürsten/ Graffen/ Freyen vnd Städte mit gewehrter Hand/ wenn er wolte/ (als auch leyder vielfaltig geschehen/ vnd noch geschicht) vberziehen/ wenn sie sich aber dawider vermüge der Reichsversassungen/ auch der Natürlichen Rechten zur Gegenwehr stelleten/ wie er wolte/ vnd es seiner Intention dienlich were/ verdammen/ vnd in den Bann thun? Davon hier unten mehr meldung geschehen wird: Ob aber ein thörlichere vnvernünftigerer sache zu finden/ stellen wir zu aller vernünftigen erfahren Leuten vnpartionirten Urtheil.

27. Damit nun solches den Vnwissenden desto klarer für die Augen gemahlet werde/ wollen wir aus den Reichsversassungen (als worauff sich die beschworne Capitulatio referiret, vnd selbige darumb eben so hoch vnd dafür zu halten/ als wenn sie dero Capitulation wörtlich inferirt, weren) herfür suchen/ was den erwählten Kaysern nur Administrations, mit nichten aber eigenthumbs weise in specie erlaubt: Denn die expressa sind der vnaustraweten oder illicitorum regula & norma, zu vorhero aber wil nötig sein/ was die vornembste hohe Majestatische Rechte denn in specie sein/ gang kürzlich zu erwehnen.

28. Die seind nun diese 1. die Macht/ durchgehende Universal Befehle zu geben vnd wieder abzuschaffen. 2. Krieg vnd Friede/ 3. Verbündnisse/ 4. Die Oberbottmessigkeit od suprema iurisdictione, 5. Das Rechte die Reichsversammlunge anzusehen vnd off zu ziehen/ 6. Collecten vnd contributiones anzuordnen vnd einzunehmen/ wiewol die beyde letzte den zweyen ersten anhengig sein.

29. Ob nun wol die gelehrte Politici deren mehr nahung hafft machen/ so seind diß doch die fontes, darauff die vbrigen quellen/ zumahl ohne diese keine Republique sein/ bestehen vnd regiret werden kan/ ohne die andere/ aber doch endlich wol.

Nichts thörlischer/ als den Kayser zum Richter vber seinen actionen kommen zu lassen.

322

Die vornembste vnd höchste Majestatische Rechte/ als die Ecclesies Ritichs oder Republiquen folgen nach einander.

30. Nun

Der Kaysler
hat kein ein-
ziges höchst
Majestät-
sches Recht
zu verwalten.

Die Teutsche
sind in dem
nicht so klug
als die Poien/
diese machen
grosse ceremo-
nien ihre Kö-
nige/reiten
ihm aber in
der Repoubli-
que mit desto
kürzern Zü-
gel.

Die Kaysler
können sich
mit dem jent-
gen gar nicht
behelffen/das
sie offter wei-
ter vmb sich
gegriffen
hätten.

30. Nun kan der Kaysler in Ewigkeit nicht erweisen/das
ihme solcher Rechten eines Verwaltung alleine anvertrauet
vnd vbertragen were: Denn es findet sich nicht alleine nicht in
der Natur der Republique, nicht dem finè principali,
nicht in der Intention der Churfürsten/nicht in den Reichs
Acten, Abschieden oder Gebräuchen/ vielweniger in der Ca-
pitation, sondern in allem das durre helle klare Wieder-
spiel/ hat auch Recht wegen mehrs nicht/ als vber die höchst-
Personal dignitet, Respect, Ehr/ vnd wenn er vff seinen
Wegen verbleibt/ Gehorsam vnd bey öffentlichen Reichsta-
gen vnd andern hergebrachten Reichszusammenkünfften (wel-
ches in warheit sehr hohe/ ansehnliche vnd mächtige Dinge
sein) die Direction, proposition, Vmfrage/ Collection
votorum vnd in der publication den Namen.

31. Wenn aber nun schon der Kaysler officer de facto in
der Regierung weiter gangen were/ inmassen wir bekennen/
solches bevorab turbato statu vielfaltig geschehen/ auch noch
täglich geschicht/ so leufft es dennoch contra Capitulationem
& Rempublicam, vnd könnte keinen Actum possessio-
rium vielweniger einzige præscription inferiren, 1. Weil
contra juramentum ac jura Reipublicæ Majestatica,
keine Possessio vel quasi, viel weniger Præscriptio als ein
Effectus legis privatorum hafften mag/ 2. Wenn schon
die præscriptio staat hette/ so müssen doch die Actus Posses-
sorii ruhig/ vnwidersprochen vnd vber hundert Jahr zum
allerweinigsten usurpirt sein: Nun ist kein Kaysler jemals in
der Regierung so alt worden/ 3. Weil die præscriptio alles
mal morte interrumpirt würde/ dann der Kaysler hat keine
Erben die aus seinem Rechten Succediren, 4. Weil nicht
alleine die Churfürsten in/ durch/ vnd mit der Wahl vnd de-
ren Capitulation solchen Actibus widersprechen: Son-
dern auch 5. der neue Kaysler allemal selber durch abnehmung
der Wahl derogleichen Handel Eydentlich detektirt, cassirt,
annu-

annulliret vnd vffhebet/ 6. Allewege solches von vielen inson-
derheit Evangelischen Ständen (vff deroselben kundbahre
Reichs gravamina gezogen) widersprochen werden/ Es ist
aber zu erhaltung eines gemeinen Rechts eines einzigen In-
teressenten contradictio ac protestatio alleine Präffziger/
als der vbrigen präjudicirliche / schädliche vnd ruinirliche
verwilligungen/oder stillschweigen.

32. Wann Gesetze gemacht oder abgeschaffet werden
sollen/muß solches contracts weise vff allgemeinen Reichs-
versammlungen/da sich der Kayser mit den Ständen/ vnd die-
selbe sich herwider mit dem Kayser darüber gutwillig verglei-
chen/vnd verbinden müssen/vff das ganze corpus der Reichs
Abscheide gezogen : consequenter war/ wenn die Stände
worüber beständig einig sein / solches dem Kayser auch belie-
ben/hingegen auch/wenn sie nichts schliessen wollen/dem Kay-
ser auch nicht zuwiedern sein mus / wobey gleichwol in acht
zunemen / das der Kayser ein hoher Standt des Reichs ist/
vnd so fern ex Juribus Reipublicæ nicht ausgeschlossen
wird.

Die Gewalt
Gesetze zuge-
ben vnd ab-
zuschaffen.

33. Zu den Gesetzen gehöret auch das Jus oder Recht die
Religion zu vben / zuordnen / zuversprechen/vnd zuverfich-
ten: Das nun der Kayser darin die geringste Administration
von Anno 1555. hero nicht bekommen / solchs ist offenbar vnd
vnd aus dem Religion Frieden auch an ihm selber dieß Jeders
männiglich bekandt / das die Evangelische Stände in Reli-
gions Sachen etiam politico assensu keinen superiorem
oder Oberherrn/als die heilige hochgelobte Drenfaltigkeit ha-
ben vnd erkennen.

Kayser hat
mit der Reli-
gion nichts
zuthun.

34. Was demnach zu vntertrückung der Religion mit-
tel/ oder vnmittelbar / oder durch die vnvermeidliche conse-
quenz erreichen mag / zu deme kan der Kayser sich der ger-
ingsten Administration nicht anmassen/ ja es sind die Churs-
fürsten vnd Stände vermüge des Bunde / so sie in der heiligen
E
Tauf

Lauff mit der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit getroffen/
verbunden/demselben pro Posse & Nolle vorzukommen/zu-
stewren vnd zu wehren. Was wolte auch tyrannischer vnd
zur verdammung erschietlicher fallen/ als einem superstitio-
sischen Papistischen Haupt in der Evangelischen Religion
unterworffen sein?

Religionis
freitigkeiten
gehören allein
für gütliche
Tractaten.

35. Der Religion Friede weist ob defectum eines
weltlichen Oberhauptis die streitige Religions Actiones al-
leine vff gütliches Christliches Gespräch/ vnd eine allgemeine
Christliche freye vnbredengete zusamenkunfft/ die Reichs-
verfassungen wollen vff gewisse Maas/ ex hoc fundamen-
to, das in freitigkeiten die Religion betreffend/ Assessores
von beyden Religionen in gleicher Zahl dazu niedergesetzt
werden sollen.

Das Käyser-
liche Edict die
geistliche Gü-
ter betreffend
ist nul vnd
nichtig.

36. Darumb hat der Kayser eben so weinige Macht vber
den Religion Friede vnd was darvon dependiret zu vrthei-
len oder zu erkennen/ als er vber der Capitulation, dero mem-
brum der Religion Frieden ist/ bekommen/ consequenter
ist/ das de Anno 1629. publicirtes Edict die Geistliche gü-
ter concernirent, aus mangel der Jurisdiction, nul, nich-
tig/ vnd von vnwürden. Denn Güter vnd Religion hangen
bey den Päpfflern vnzertrenlich an einander.

Gegen die Pa-
pisten ist ver-
geblich vnter
der Religion
vnd Region
zu distingui-
ren.

Actiones Fa-
ctionum Rei-
publice sind ab
actionibus sin-
gularum zu di-
stinguiren.

37. Darumb vergeblich wieder sie einen vnterscheid vnter
Land vnd Leuten vnd der Religion zu machen. Wenn
man nun also distinguiren wolte/ der Kayser hat zwar nicht
macht vber die Religion zu erkennen/ aber was hat die Reli-
gion mit den Kirchen Gütern zuthun/ So könnte man dupli-
citer darauff antworten/ 1. das dem Kayser die cognition
vber solche Güter expreslich nicht indulgirt, 2. das es in
effectu inleparabilia sein / denn in deme die Papisten die
Güter / vornemlich Land vnd Leute wegnehmen / nehmen sie
auch die Religion, vnd erlangte also der Kayser contra ju-
ramentum per indirectum, was ihme per directum ver-
botten/

botten/ so weren diß auch keine Actiones privatorum, sondern scilicet in Factiones Reipublicæ.

38. Wir disputiren auch eben jesso allhie nicht/ ob die geistliche Güter mit Rechte oder Unrecht eingezogen/ sondern von der jurisd. Action des Kayfers. Hätten wir einen unparteilichen Richter/ solte sich das Recht wol finden.

39. Solche Actiones dero Repoubliquen aber haben keinen Richter/ als entweder gütliche Vergleichung/ oder aber gewaltsame bezwingung mit öffentlichem Kriege/ da die stärckste vnd klugste Partey die Schwächere vnd Einfältige allemal in den Sack gestossen.

40. Das recht Krieg/ Frieden vnd Bündnus zu stifften ist dem Kayser klärlich verboten/ in den Reichsabschieden zu Wormbs Anno 1495. wo selbst diese Wort zu finden/ Auch sollen wir (Kayser Maximilian der Erste) vnd vnser lieber Sohn Erzhertzog Philips/ auch vnser Churfürsten vnd Stände des Reichs/ ohn wissen vnd willen jährlich versammlung/ keinen krieg oder Fähdte anfangen/ noch einig Bündnisse/ oder Einigung mit frembden Nationen oder Gewaltten machen/ welches wiederholet worden/ in der Declaration zu Augspurg Anno 1500. zu Speyr 1526. Zum andern zur zeit des Bawrenkriegs/ zu Augspurg Anno 1530. Zu Nürnberg 1542. zu Augspurg/ Anno 1548. daselbst/ Anno 1551. Item 1555.

41. Hieraus folgt/ das der Kayser so wenig/ ja noch weniger befugt/ als ein ander Stand des Reichs/ einen einzigen Standt des Reichs vnter einzigen Fürwande Kayserlicher Authoritet/ Respect vnd Nahmens mit kriegesmache zu vberziehen/ wie nunmehr leyder wider den so hoch beschwornen Landfrieden vnd die Natur dero Repoublique, eine zeitlang in Teutschland so gemein worden/ als Jesuiten/ Mönche vnd Pfaffen in den Hurenhäusern.

Die Päpstsliche habe vber die Evangelische in gemeiner streitigen Sache in keine Wege zu erkennen.

Die Rechte Krieg vnd Friede auch Bündnisse zu machen hat der Kayser alleine nicht zu administrirn.

Kayser kan einen Fürsten oder Standt weniger bestrigen/ als der Standt den Kayser.

Der Kaysler
sol all seinen
Respect für ge-
meiner Ruhe
fahren lassen.

Die Reichs
Verfassungen
wissen von
keinen solchen
Kayslerlichen
Generalm/ als
Walnst einer/
vnd Thli ge-
wesen vnd
noch sein.

42. Das der Kaysler dazu weniger befugt/ ist dahero of-
fenbar/ das sein beschwornes Kayslerliches Ampt will vnd
præcisè erheischet die Stände des Reichs wider solchen Ge-
walt/ alle Privat Affecten vnd considerationen schlechte
hindan gesetzt/ zuschützen/ derowegen auch der Vorsatz weis-
drger vnd böser bey dem Haupt/ als bey den Gliedern/ vnd
sündiget der Kaysler dupliciter, als ein geschwornen Kaysler
vnd geschwornen Standt des Reichs/ der Standt aber bege-
het nur einen Exces.

43. Wenn aber ein Krieg von in- oder aufwertigen
Feinden erweckt würde/ excludirt widermals die Excecus-
tions Ordnung den Kaysler ab eiusmodi iure & admini-
stratione Belli simpliciter ohne einzige distinction, der
Kaysler künnte der Vnrube alleine steuren oder nicht/ vnter ob-
liegenden oder befahrenden/ vnter Extraordinari oder Ord-
inari Kriegen vff den Reichs Abschiedt Anno 1555. woselb-
sten allerley Sorten von Kriegen zufinden/ gestellt/ welches
der Kaysler bey nächster Versammlung zu Regenspurg der Ligz
sehr gerne anders vberreden wollen.

44. Bey dieser occasion können wir allhie vngemeldet
nicht lassen das vor vnd zu denzeiten Kaysler Maximilian
des I. der mannigfaltige viel vnd beschwerlich Kriege in vnd
ausser dem heiligen Reich geführet/ ein Haupt erwehlet gewe-
sen/ der ein Reichs Hauptman ist genennet worden/ dessen
Wehlung/ Ampt/ vnd Endt zu Augspurg Anno 1500. auff-
gerichtet vnd verabgeschiedt ist/ Darnach aber Anno 1512.
ist zu Eölln vnd Trier beschloffen worden/ das in jedem Cir-
ckul des Reichs ein Hauptman gewehlet werden sol/ welcher
auch den Nahmen eines Hauptmans also behalten hat/ Bis
Anno 1555. zu Augspurg durch Römische Königl. Mayt.
Ferdinandum vnd die anwesende Stände des Reichs sta-
tuirt vnd gesetzt worden/ das hinfürder in jedem der zehen
Krenß ein Krenß Obrister sampt etlichen nach/ vnd zugeord-
neten

neten durch die Kreyßbeschreibende vnd bestellende Chur: vnd
Fürsten gewehlet werden sol / welche auch denselben Nahmen
als der hohen Ritterschafft bequelmlicher also behalten vnd
noch / Ist derohalben vnter den Reichs Obrißten / Kreyß Obriß-
ten vnd andern Obrißten vnderscheid zu halten. Ach wo seind
wir numehr leyder G Dites hingeraheten! Wer hat den Wals-
tensteiner / wer hat den Tilly vff einen Reichstage oder Kreyß-
versammlung gewehlet! Zennem der Kayser de facto für sich /
diesen die Eigißliche Faction zu vnterdrückung der Evangelis-
schen / vff den Reichskündigen Event beruffen: Denn wie der
Event ist / so wird das Gemühte von anfang hero gevrtheil-
let.

45. Wenn man nun diesem nach / betrachtete den ihigen
zerrütteten Zustand des heiligen Römischen Reichs / vnd das
dasselbe aus höchstem ab den Religionen entstehenden Miß-
erawen in zwo Factiones / als die Papisstische vnd Evangelis-
sche zerspalten / Dahero sich beyde theile wieder einander in
Kriegsverfassunge nicht alleine gestelle / sondern auch einer den
andern feindlich angegriffen / wie denn derselbe von dem fried-
lichen wesen in diesem fall zu vnterschieden ist.

46. Wenn die Frage welcher Richter spielen solte? Der
Kayser ist selber part / Ja Caput Dux Tuba & Autor unius
Factionis in turbata Republica, demselben auch ohne das
keines wegs eingeräumt in eigener Sachen wil geschweigen
vber seinen eigenen Friedstörigen Kriegen zurichten / So kan
es auch die Päpstlich Factio nicht thun / weil Sie part.
Wer den? Jus fuit in armis, allhie aber dilpustiren wir
von den Rechten / vnd beklagen von Herzen die Fahrlässigkeit
der Evangelischen.

47. Wenn aber Rechte Rechte sein sollen / hetten sich die
sämpeliche Stände also fore zusammen thun / den Anfang à
suspensione & depositione armorum machen vnd weiter
durch die Güte den Frieden behandeln sollen / Es hat aber

E iij

Das Reich ist
in zwo Factio-
nes als die
Päpstliche
vnd Euan-
gelische zerspal-
ten.

Kayser ist
caput Ligae,
also Part.

Ein Feind ist
niemals des
andern Rich-
ter gewesen.

Liga correspō-
lire heimlich
mit Franck-
reich.

Also hat der
Kaiser die
Herzogen zu
Mecklenburg
nicht richten
kōnnen bevor-
aus weil er
selber der
Hauptfried-
brecher im
Reich ist.
Die Herzogen
haben eben so
viel gesündi-
get, als der
unschuldige
Naboch wi-
der den gott-
losen Seit-
hals König
Achab.

1. Reg. 21.

Kaiser vnd
Liga haben
Ruhe vnd
Friede haben
kōnnen, wenn
sie den Krieg
nicht von
Hergen be-
gert hetten.

den Päpstlichen beliebet die unschuldige Evangelische Stän-
de / dero fürscheinenden hoffnung nach / vnterm heimlichen
Verstand mit Franckreich erst zu dempffen / vnd hernacher
zu rechter zeit den Kaiser wie geschehen auch abzudanken.

48. Wie wil vnd mag aber der Kaiser immermehr ver-
antworten / das er gleichwol die unschuldige Herzogen zu
Mecklenburg als Rebellen vnd Friedbrecher / ohne einzige
Bottmässigkeit oder Competentz, ohne vorgehende Verhör
vnd Proceß / ohne allen Beweis vnd Gegenbeweis nemlich
mehrmechtiger / als wenn der Kaiser Gott gewesen were /
verdampft vnd ihrer Fürstenthümer vnd Länder beraubt / da
doch viel eher / ja durch die weltkundigkeit ganz leicht auszu-
führen / das der Kaiser selber der jenige sey / so den Land vnd
Religionfrieden mit seiner Liga in Teutschlande vhrsprün-
glich vnd continuirlich gebrochen / vnd dem Nieder Säch-
sischen Crayse die arma defensiva mit gewalt abgenötigt /
Ja, der Kaiser hochbesagte Herzogen durch lautern Land-
friedbruch ihrer Länder entwehret / vnd darein den rechten
wahren Davum sive Turbatorem Fabulæ & Vastatorem
totius Imperij eingedrungen / wie solches die Herr Chur-
fürsten zu Regenspurg gnugsam angemercket / vnd dahero
solche gewaltsame proceduren nie nicht approbiren kōn-
nen oder wollen.

49. Denn nachdeme der Churfürste / Pfalzgraffe für
Praag geschlagen / vnd die Unio durch Rothwachs vnd
schwarke Dinte (die Ordinari teutsche Stiffsuppen) getren-
net / vnd in Sicherheit gesetzt / hette nicht damals der Kaiser
das Römische Reich leicht in Ruhe vnd Friede sehen können /
vnd ohne alle Exception præcise sollen / wenn er in betrachte
seines Ampts die Republique vnd deren ruhe seiner privac
Nachzier vnd Eigen nutzen nach sehen wollen? Werem nicht
die Crayse mehr den bestande gewesen / die nichts vntern
Fuß habende Mansfelder vnd hernacher Braunschweiger
aus

aus dem Reich zu jagen vnd zu dempffen: Ja es hetten sich dieselbe nicht vntersehen sollen / so lange zu warten / bis man sie gejaget / wenn sie gesehen das die Evangelich Ehur Fürsten vnd Stände nicht mit Gewalt vberzogen vnd gewiß gefressen werden wollen / Allermassen denn auch vorlengst schon geschehen were / wenn sie Mansfeldt vnd Draunschweiger dem Feuer nicht so lange gestewret / bis sie die Flammen endlich mit gewalt auch ergriffen / auch gemehlich ihnen andere Succediret hetten / dannenhero für dicke Eselsköpffe zuhalten / welche solche beyde tapffere Helden vnzeitig taxiren oder straffen wollen. Wenn alle Fürsten Graffen Herren vnd Communen dasjenige nur zehenden theils / was dieselbe gethan / für das Evangelische wesen gewagt / würden sie menschlicher apparencz nach in diese itzige Augustias nicht gerathen sein.

ReX Danig

Dicke Eselsköpffe sind es Evangelische theils die dem Mansfeldt vnd Draunschweiger schelten.

50. Wenn auch der Käyser Anno 1625. zu Braunschweig die wieder den Prophan vnd Religion frieden auch particulier Pacificationes beraubte Evangelische Stände in vorigen Standt wieder sehen / den militem gleicher weise als Dennemarck abführen / abdancken / vnd die eigentliche Proces wegen der geistlichen Güter einstellen wollen / were der Friede vorlengst in Teutschlande restabilliret: das er sich aber dessen geweigert / ist wieder sein Ampt vnd ihm vmb den elenden Zustand des Reichs / den wir jesso leider für Augen sehen / zuthun gewesen / gestalt der Käyser jüngsthin in po. des von ihm in streit gezogenen Directorii Bolli zu Regenspurg selber pro praxtenso fundamento gefeset / das die Bapstliche Stände keinen Feind zunennen / der Professus & armatus statuum Catholicorum hostis alleine nach geschenneter Union gewesen sey.

Der Käyser hat den König zu Dennemarck vnd den Niedersächsischen Krieg bey den Braunschweigischen Tractaten geöffet.

Das der Käyser keine viam Juris wandern wollen / verurtheilt alle vnrueh.

Was

Alles was der
Kaiser wider
die Herzogen
zu Mecklen-
burg in sei-
nem Manifesto
praesupponirt,
sind sein selbst
Landfried-
brüchige
Händel.

Dast gleiche
beschaffenheit
hat es mit
Chur Pfalz.

Welche aus-
ders vrthei-
len sind gleich
den Fröschen
die die Storchen
zum Könige
erwehleten.

Die Evange-
lische mügen
sich wider den
Kaiser vñ die
Ligam auch
mit frembden
wol allzen.

51. Was der Kayser nun dem Herzogen zu Mecklenburg in seinem in öffentlichen Truck ausgegangenen Manifesto schuld gibt / sind meistens lauter nichtige vñ vnerfindliche Praesupposita da der Kayser das jenige / profundando crimine laesae Majestatis wieder die Herzogen setzt / womit die Herren Herzogen vff öffentlichen Reichstagen oder sonst für vnparteilichen beliebten Richtern den Kayser solchen Reatus oder Vnthat vielmehr selber statlich vberführen / vñ durch den weg Rechts vmb die Kayserliche Kron bringen konten.

52. Mit Chur Pfalz hat es nicht gar vngleiche beschaffenheit / derselbe hat Krieg geführet mit dem König in Böhmen vñ dem Erzhertzen zu Oesterreich / in welchem Krieg sich der Kayser hernach als ein Kayser de facto eingestochen. Nun wollen wir zwar de Justitia Belli allhie nicht eben disputiren, wiewol die Böhmen sub iusto clypeo den kürzeren gezogen / wie aber die Pfalz wider öffentliche Verträge vberzogen / die Sache niemals in ordentliche Verhör genommen / der Kayser Feind vñ Richter gespielet / ist offenbar.

53. Wir können auch kein mittel in der Weit ersinnen / als den Kayser contra finem Reipublicae, Intentionem, Eligentium & capitulationem solche macht Krieg zu führen vñ darüber zugleich Richter zu agiren, einreumen / vñ sind die Jenige welche es thun vff kein Haar breit klüger als die Frösche / die den Storchen zum Könige erwählten.

54. Nie möchten wir auch gerne wissen / weil der Kayser / König in Hispanien / Pohlen / vñ die Päpstliche Churfürsten vñ Stände à part, nicht vff öffentlicher allgemeiner Reichsversammlung eine Ligam geschlossen / womit sie doch dieselbe immermehr behaupten / oder zum wenigsten die Evangelische beschuldigen wollen / wenn sie sich hingegen in Bündnuß nicht alleine untereinander / sondern auch mit außweittigen Evangelischen Potentaten / damit sie ihren Feinden die Wage halten konten / begeben.

55. Fol-

55. Folget nun in der Ordnung *Suprema Jurisdictio* oder die Oberbottmäßigkeit. Die wird es dem Kayser aber eines am beweis durchaus ermangeln/ vnd ist die Oberbottmäßigkeit dem Gewalt der Gesetzen/ ohne das sehr anlebig/ man wird sie auch in wolbestaltten Repoubliquen weder an sich selber/ oder quoad Administrationem davon schwerlich leparirt befinden/ In erwegung das gleich wie die Oberbottmäßigkeit das vornembste vinculum ist bey den ordenlichen rechtmäßigen Herren dero Repoubliquen, also ist es das höchste/ vnd kräftigste arcanum politicum oder der zierlichste Schein/ prätex vnd Deckmantel/ worunter vnd womit ein tyrannischer Dobmeuser die privilegirte Stände vmb ihre privilegia Hoch: vnd Gerechtigkeiten/ vnd endlich das Reich gar an sich bringen/ wie denn das Haus Osterreich damit meisterlich vmbzugehen außgelernt/ welches wol einen besondern tractat zubeschreiben hoch erforderete.

Die Oberbottmäßigkeit gebürt dem Kayser im Reich nicht zu exerciren.

Case ti di Soc

56. Wenn man auch die Negativam beweisen solte/ so gebe dieser assertion die zu Augspurg Anno 1500. vffgerichtete Regiments Ordnung ihrer richtige abhelffliche Maasse/ denn darin dürffen die Königl. Mayt. nicht eins ein eigen Hoffgerichte/ oder Reichshoffrhat anziehen/ sondern bekennen runde aus/ 1. das vormäge des vorigen Reichs abschiedes zu Wormbs Sie/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd andere Stände des heiligen Reichs jährlich zusammentommen solten/ von vollenziehung vnd handhabung gesprochenen Urtheil der bewiltürten Aufträge/ vnd ihres außgeschriebenen vnd verordneten Landfriedens/ auch anderer obligender Notdurfft der Christenheit vnd heiligen Reichs zuhandlen/ weil aber für das ander solches langsam vnd beschwerlich gefallen zc. Sie mit zeitigen Raht vnd willen auch zugeben/ vnd annehmen der vorgeantten Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ Freyen/ Herrn vnd Stände zu sich oder ihrem Stadthalter/ welcher zum wenigsten ein Graff oder Freyhertz des Reichs (sein privatus,

Das Reichs Regiment hat die Oberbottmäßigkeit gehabt/ welche für deme/ oder sonst bey den sämptlichen Ständen vffgemeiner Reichsversammlung/ als in ihrem Reichs Schloß zu suchen vnd anzutreffen gewesen.

vatus, kein Frembder / kein Spanier / kein Italianer / kein
Wahle oder Nidländer) sein sol / zwanzig Personen Chur-
fürsten vnd Fürsten des Reichs aus dem Reich teutscher Na-
tion zu ihrem vnd des heiligen Reichs Rath gehn Nürnberg /
da dann Sie vnd die gemelte zwanzig Personen denselben
Rath nicht anders denn aus mercklichen beweglichen Noth-
sachen / nach gelegenheit zuverrücken macht haben sollen / für-
genommen vnd verordnet / die ihr vnd des heiligen Reichs
Rath sein vnd genant werden / auch vollkommene Gewalt /
Macht vnd Befehlich haben sollen / ihre / als des Römischen
Königs vnd des heiligen Reichs sachen / Recht / Friede vnd
ihr beyder vollziehung vnd handhabung / auch widerstande
gegen den Unglaubigen vnd andern Anfechtern der Chri-
stenheit des Reichs / vnd was an den Frieden / Rechten ihrer
Handhabung vnd dem Widerstande hanget / oder darzu
dienstlich oder erschießlich sein mag / Antreffend vnd wie die
von den Reichs Vnterthanen oder anderen an sie langen oder
entstehen werden / &c. Zu ihrem vnd des heiligen Reichs Ehr-
Nutz vnd Mehrung &c. Das ist alles was die Republique
an ihren hohen Majestätischen Rechten vnd der Oberbots-
mäsigkeit zu thun vermag / das alles sol daselbst betrachtet /
cognosciret, erkandt / beschlossen vnd fürder exequiret wer-
den / wie solches alles / auch wie es mit der Abwechselung der
Stände gehalten werden sol / daselbst mehrer länge zuver-
nehmen.

57. Kayser Carl der V. hat zu Wormbs Anno 1521.
bey den Ständen des Reichs soviel erhalten / das sie einge-
williget / solch Regiment weiter zuerstrecken / vnd mit zweyen
Personen zu vermehren / In betracht dieser vnd anderer meh-
ren Wörter / solch Regiment / wie das von Articulu zu Ar-
ticulu obbeschrieben stehet / haben wir vns mit gesampten vns-
ern lieben Neven / Oheimen / Churfürsten / Fürsten vnd an-
dern des Reichs Ständen hie versamlet verbunden / verpflich-
tet /

tes / vnd gegen einander verstrickt: Verbinden / verpflichten
vnd versprechen auch zc. Mag derowegen diese propositio
nicht vmbgestossen werden / hat der Kayser nicht für sich vnd
aus eigener Macht einen Raht vnd Gerichte vber die Stände
des Reichs verordnen können / sondern haben die Stände
darin contractis oder verbändnuß weise also mutua & reci-
proca obligatione zuvorderst willigen müssen / So hat der
Kayser auch nicht supremam jurisdictionem vber dieselbe
alleine zu exerciren, viel weniger dieselbe eigenthumblich.

58. Solches beweisen ersilich ferner die helle däre Wör-
ter besagter Regiments Ordnung Anno 1500. §ult. ibid.
Solch Ordnung / Regiment / Rechte / Gerichte / handhabung
des Friedens / vnd vorbestimbt hütffe der 6. Jahr / wie obste-
het / mit vnsern willen / Raht / zusagen vnd annehmen durch
die Königl. Mayt geordnet / gemacht vnd in diesen gegen-
wertigen Vertragen Contract vnd Verpflichtung gefast ist.
Vnd das wir vns gegen vnd mit seinen Königlichen gnaden
derhalb verbunden / verpflichtet vnd vnderwürffig verstrickt ha-
ben zc. Derogleichen Wörter werden in der Ordnung Anno
1521. mehrfeltig wiederholet / als Zugeben / Annehmen zc.

59. Fürs Ander hat sich der Kayser in solcher Univer-
sal Regiments Ordnung nur die zwey Dinge vorbehalten /
1. Die Belehnung der Lehen vnd Regalien die man vnter den
Fahnen öffentlich mit solennitäten pflegt zu empfangen zu-
verleihen. 2. Wenn Sachen fürfielen / Fürstenthumb /
Herzogthumb / Graffschafften belangendt / so vom Reich zu
Lehen rüreten / so einem Theil gänzlich oder endlich
abgesprochen werden solten / die Erländnus darüber /
woruff diese Wort folgen / doch sonst in anderen Sa-
chen / diesem vnserm Regiment mit der Cammer-
gerichts Ordnung vnabbrüchlich.

D ij

60. Dar

328
Wer kein
Obergerichte
bestellen kan/
der hat auch
nit die Ober-
botmäßigkeit/
der Kayser
kan kein
Obergerichte
bestellen.

Wer sich durch
einen Contract
vnterwürffig
ist ante con-
tractum frey
gewesen.

Sind nur zwei
Dinge von
dem Kayser
wieder das
Regiment
vorbehalten/
so sind die
vbrige dem-
selben alle vn-
terworfen.

In denbexcipiten Fällen ist der Käyser dero Repoubliquen unterworfen. Was fürm Regimente nicht erörret werden können/ hat man nicht sacher Wien/ oder Prag/ sondern vff einem Reichstag bringen sollen. Das Cammergericht ist dem Regiment unterworfen geblieben.

Das Cammergericht hat nicht suprema Jurisdictione, ist also ineptissima Quællio in dem Verstande/ ob der Käyser concurrentem Jurisdictionem cum Camera habe. Suprema Jurisdictione ist in Comitibus bey den Ständen zu suchen sonst nirgents.

60. Darumb diese Propositio ganz fest gehet/ weil der Käyser kein mehres excipiret, das er in vbrigen allen der Regula/ das ist der Repoubliquen Majestätischen Rechten obgehörter massen unterworfenen.

61. Vmb so viel mehr fürs Dritte/ dieweil in solcher Ordnung des Reichs Regiments vnd Kaysts klärlich versehen/ wenn sich Sachen begeben/ deren wichtigkeit halben die verordnete Bedenkens heuten/ für sich zu ordern oder die zu gefährlich weren/ man nicht zu dem Käyser oder seinem Consilio status, oder Aulico lauffen/ sondern sich damit zu dem rechten Erbschloß oder Brunn deren Majestätischen Rechten vnnnd deren Verwaltung/ nemlich einer allgemeinen Reichoversammlung retiriren sol.

62. Fürs Bierdie ist in der Ordnung Anno 1521. dieses Paragaphus zubefinden/ Es sol auch vnser Cammergericht an dem ende vnd ort daß das Regiment ist/ auch sein/ damit dasselbige Cammergericht durch fleißig vnd trewlich vffsehens Stadthalters vnd Regiments desser ordentlicher vnd vffrichtiger gehalten werde.

63. Hieraus ist offenbar daß das Regiment die superioritet ober das Cammergericht/ vnd nicht concurrentem Jurisdictionem mit demselben/ nicht aber der Käyser dieselbe alleine/ sondern in vnd mit solchem Regiments Gerichte zu exerciren gehabt. Gestalt dann auch ob der Form des bestelten Cammergerichts/ deren bestelten Assessoren, deren Ende/ vnd den Revisionen hellam tage/ daß das Cammergericht zwar universalem, aber nicht supremam jurisdictionem, sondern selbige der Käyser mit dem Churfürsten vnd Ständen zuüben gehabt/ Aus der Natur vnd Form/ auch sine der Repoubliquen aber folgt vnwidersprechlich/ das die suprema jurisdictione keinmands als deren Stände eigen sey.

64. Mann mag sonst disputiren von des Cammergerichts Jurisdiction vnd wie sie zunehmen / wie man wil / die Stände des Reichs / als welche sie der Cammer vff gewisse masse gegeben / können vnd vermögen sie zu endern / oder gar wieder zurück an sich zunehmen / wenn vnd wie sie wollen.

Die Stände mögen die Cammer abschaffen / vnd tan es der Kaysler / wenn sie darüber einig sein / nicht hindern.

65. Ach wie sind hie viel lieber Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs in dieser Materi von Jugend auff vbel Informiret vnd in ihrem Alter von vielen Juristen schlechte bedient worden / das sie nicht alleine das Holz zu ikigem scharffen Besem des Kaysers selbst zusammen tragen / sondern auch denselben binden / vnd dem Kaysler in die Hände reichen müssen.

Den Ständen mangelt mehr nicht als das sie ihren Scutum von Jugend auff / wie im gleiche den Krieg zu rechter zeit nicht geleeret.

66. Zu zeiten der Wahl Kaysler Matthiae haben sich etliche Chur: vnd Fürsten zwar hoch verbunden / keine Kayslerliche Hoffproesse mehr anzunehmen / viel weniger denselben zu pariren, solch Verbundnus auch in eine Notul gebracht / die es aber gewesen vnd aus was Ursachen dessen volziehung behindert worden / können sich oder ihre Eltern selber am besten.

Zu zeiten dero Wahl Kaysler Matthiae haben sich etliche Stände verbunden / keine Kayslerliche Hoffproesse mehr anzunehmen.

67. Fürs Fünffte beweahren auch dieses beydes die Occasiones der Regiments verfassung / vnd die fines. Die Occasiones sind gewesen / das der Kaysler vnd die Stände vermög des Reichstages zu Wormbs Anno 1495. langsam vnd beschwerlich / auch mit mercklicher Mühe / Arbeit / Kostung vnd darlegen zusammen gefordert werden vnd kommen mögen / Vnd dann zu zeiten merckliche Sachen der Christenheit vnd dem Reich zugefallen / denen der Verzug fast nachtheilich vnd schädlich gewesen / vnd die der eyl bedurfft / Ordnung des Regiments Anno 1500. Vnd nach deme in der Ordnung 2c. Die fines 1. solche obstacula vnd daraus entstehende Berechtigkeiten zu vorkommen / Nun aber heere die

Finis Reipublice
in specie

Ein jeglicher
Stände mag
sich auch wi-
der den Kay-
ser / wenn er
ihme Gewalt
thut / mit
Krieg ver-
theidigen.

Kayser kan
wider die
ReichsConsti-
tutiones nichts
thun. Ergo ist
er nicht legibus
solutus.

Man hette
das Regiment
nicht abkom-
men lassen
sollen.

Anstatt des
Regiments ist
der Wolff des
Kayserlichen
Reichs Hoff.

mora nicht besser corrigiret werden können / als durch el-
nen stetigen continuirlichen wolformirten Reichshoffrath/
wenn der Kayser dazu befugt gewesen were. 2. Der höchste
oder ultimus finis ist / damit die Stände vnd deren Jeder
bey seinen Ehren / Bürden / Freyheiten / so nicht wider solche
Ordnung weren / Fürstenthumben / Herrschafften Landen /
Leuten vnd Regierungen bey dem heiligen Reich bleiben möch-
ten / dabey sie auch einander handhaben solten / ibid. Sult.
circa finem, das ist so viel gesagt / ein jeglicher mag sich bey
seinem Land vnd Leuten / Fürstlichen Hochheiten vnd Gerech-
tigkeiten auch wider den Kayser selber schützen / denn welche
einander defendiren mügen / ja sollen / die mügen sich auch
wieder einander defendiren.

68. Des Kayfers Hoheit oder præminentz wird in
serie hac nicht alleine in diesem allem nicht gedacht / sondern
werden darin diese Worte enthalten. Haben wir vns mit
denn genannten Churfürsten Fürsten / vnd Ständen verbun-
den / verpflichtet / vnd gegen einander unwiederrufflich ver-
strickt / solche Ordnung vnd Regiment vnser / vnd des heili-
gen Reichs Raths / mit vorgemeldetem Befehlich vnd Macht zu-
steht / fest zuhalten vnd zu vollziehen / darin nicht zutragen /
zu irren / noch icht was dawider fürzunehmen in keine weise
Eod. § in princ. Diese Regiments Ordnung wird im Ab-
schiede zu Nürnberg Anno 1524. contracts weise widerhol-
et / § Es haben sich auch vnser Stadthalter & seqq. Reichs
Abschiede zu Speyer Anno 1526. § Nach dem der Abschiede
& seqq. zu Regenspurg Anno 1527. § Vnd fürter /c.

69. Ob nun wol zwar nicht wolgethan / das man solche
zu erhaltung der Stände / Hoheiten vnd Freyheiten angesehe-
ne Ordnungen in abgang kommen lassen / So ist doch in des
me gar zu sehr verlossen / das man wieder diejenige Sa-
chen / so entweder für allgemeine Reichs versammlung / oder an
das

das Cammergericht gehöret / für den / an statt solchen Reichs
Regiments Rathes heimlich eingeschobenen vnd eingeschliche-
nen Reichshoff Rath kommen lassen.

70. Die Ansetzung vnd Ausschreibung der Reichstage
betreffende / kan der Käyser dazu auch eher nicht gelangen / bis
es vff Anzeig vnd gutachten der Churfürsten die Nothdurfft
erfordert / als denn er Amptshalben schuldig denselben ohn
allen verzug vorzunehmen vnd auszuschreiben / Reichs Ab-
schiede Anno 1555. § Vnd so abermals 2c. Deme den an-
hengig das der Käyser auch die Reichsversammlung für sich al-
leine nicht vffheben kan.

71. Das endlich der Käyser keine Contributiones oder
Collectas den Ständen oder freywillige beliebung / so vff of-
fener Reichsversammlung geschehen mus / ansehen oder anhei-
schen könne / ist ganz ohnstreitig / vnd darumb keines ferneren
beweises nötig.

72. Nun haben wir alleine von zween Reservaris als
den Reichs Fahnen Lehen / vnd dann der Jurisdiction vber
Sachen die Ab: oder zuerlandnus der Reichs Fürstenthü-
mer / Graffschafften 2c. betreffende / gehöret / wenn wir diesen
nun folgende hinzuthum / finden wir in den Reichs Abscheiden
oder Actis mehres nicht / worin der Käyser alleine das gering-
ste zu administriren / anzuordnen / zu gebieten oder verbies-
ten hette / Als nemlich den Cammer Richter / zween aus den
Graffen vnd Freyherrn / vnd zweene aus den Rechtsgelehr-
ten zu Adlefforen zubeneñen vnd zu verordnen Cammerge-
richts Ord. p. 1. t. 1. Noch einen Graffen vnd Freyherrn zuer-
neñen Anno 1570. § Wollen wir 2c. den Fiscal des Cammerge-
richts zubestellen Cammerger. Ord. p. 1. t. 13. In den Instrumē-
ten der Notation den Nahmen des Käysers / vnd das Jahr
seiner Regierung zusehe Ord. p. 2. t. 15. Wenn sich etlich fremde
Kriegsvolk in eines Standes Gebiet legern vnd versamlen /
vnd

Raths in
Schaaffstlei-
dern einge-
schlichen.

Reichstage
anzusetzen

Quatitur
In welcher
Reichsverfas-
sung der new-
liche Collegial-
tag fundirt
seht?

Contributōnes
zufordern.

Die fernere
ausbedingte
Casus in wel-
chen der Käy-
ser die Admi-
nistration al-
leine hat.

den Käyser
sol man in
erlauben
Kriegen sein
kriegsvoll
vff seinen
Schein Trou-
pen weise ge-
gen richtige
bezahlung pal-
siren lassen.

vnd mit einem Schein beweisen würden/ das sie dem Kayser
zustunden/ (welches aber civiliter zuverstehen/ wenn er wie-
der sein Ampt die Stände des Reichs nicht bekriegt/ sondern
erlaubte Kriege führet) solch Volck gehorsamlich vff ihren
Kassen (so nehmen sie dem Vnderthanen Haut vnd Haar
mit) passiren zu lassen/ vff der Münze an einer seiten diese
Überschriffte Ferdinandi Imp. P. F. Decreto zugeregnet/
Münz Dr. Anno 1559. § Wie aber vorgestellte Sorten 2c.
die Cammergerichts Proces vnd Mandata vnterm Kayser-
lichen Nahmen vnd Secret außgehen zulassen Ord. p. 3. & 12.
§ 4. Den in puncto Revisionis befundene vngerechte Rich-
ter zu straffen Ord. p. 3. t. 53. § Ob sich aber/ 2c. das Cam-
mer Richtern in trefentlichen/ vnd wichtigen Friedbrüchen/
daraus etwa Weiterungen folgen möchten/ zu erhaltung
Kayf. Mayt gebürlichen Reputation die Absolution von
der Achte anders nicht/ dann mit dero Kayserlich. Mayt. vor-
wissen vnd willen zugelassen/ Ord. p. 2. t. 18. § ult. in fin.
Was von des Cammergerichts Fiscis Einkommen im Rest
vber künfftigen Außgaben vffgezehret vff ein Jahr/ im vor-
raht behalten/ zuverwenden/ wohin Ihr K. Mayt. wollen/
Ord. p. 1. tit 16. § ult. in fin. Ob sich auch Fiscalische Sa-
chen vmb Fürstenthumb/ Graffschafften/ Herrschafften/
Land schafften/ Städte/ Schloß oder dergleichen begeben
werden/ dieselbe ohne der Kayserl. Mayt vorwissen vnd be-
fehlich nicht zuverthedingen oder zuvergleichen ibid. § darzu
ob sie 2c. Wenn sich Soldaten im Reich verbottener weise
rottiren/ vergattern vnd versamen/ das zwar die Churfür-
sten vnd Stände gegen dieselbe/ so fern sie ihre vnterworffe-
ne Vnderthanen/ Hinderlassen vnd Abgehörigen sein/ der
Kayser aber gegen die Yenigen/ so nicht Ständ des heiligen
Reichs/ oder dem heiligen Reich immediat vnterworffen/
nach solcher constitution straffen mügen/ Deputation Ab-
schiede Anno 1564. § vnd damit & seqq. Wenn auch ein
frembdes

frembder Potentat im Reich werben lassen wolle / derselbe zu-
vordersi bey der Käyserl. Mayt. darumb ansuchen / mit auß-
trücklicher vermeidung / wie viel Kriego leute er bestellen lassen
wolle / welches die Obristen / Rittmeister vnd Hauptleute sein:
Darneben diese Erklärung vnd Zusag thun / das solch Kriego
Volck nicht wider Ihr Käyserl. Mayt. des heiligen Reichs
Churfürsten / Fürsten / Stände vnd Vnterthanen gebraucht
werden sollen zc. Reichs Abschiedt zu Speyr Anno 1570.
§ Dieweil denn solcher zc. Wenn auch die Reichs Anklage
streitig vnd die Churfürsten vnd Fürsten darin gleicher Stim-
men gegen einander sein / das die Käyserliche Mayt. den Auf-
schlag geben können. Reichs Abschiedt Anno 1594. § da
dann die Sachen zc.

73. Das aber in den Reichs Abschieden offter der Käy-
serlichen präeinentz, Vollkommenheit / Hoheit / Macht /
vnd Gewalt gedacht wird / solches ist von der Administra-
tion, das nemlich das Aristocratische Reich / vnterm Mo-
narchischem Nahmen administrirt vnd verwaltet wird / kei-
nes weges aber von der Republique selbst zuversiehen / wo-
fern man nicht alle Verfassungen ober einen hauffen werffen
wolte.

Wie zuversie-
hen / wenn in
den Reichs-
Abschiede der
Käyserlichen
Präeinentz
Vollkommen-
heit gedacht
wird

74. Wissen derowegen im Reich nur von zweien Räte-
Regiments oder Gerichtsstuben als der Reichsversammlung /
oder an dessen statt eines Reichs Rats / vnd den dem Cammer-
gericht / der Repoubliquen Art / Eigenschafft verfassung
vnd rechtmäßigen herkommen nach / zusagen.

Im Reich sind
nur zwey Ge-
richte / Reichs
Tage oder
Reichs Rath /
vnd Cammer-
gerichte.

75. Dieweil aber das Haus Oesterreich / welches durch
den Eigenthumb des Römischen Reichs / dem Dominat der
ganken Welt nun von den vndencklichen Jahren hero ganz
durftiglich nachgestellt / vnd dessen abgeschäumete Spanische
vnd Italianische practicanten vnd Räte leicht angemer-
cket / das dem Haus Oesterreich kein Ding in solcher Inten-
tion mehr behinderlich sielt / als ein solcher Reichs Rath oder

Worumb die
Ehebrecheri-
sche art des
Käyserlichen
Reichs Hoff-
Raths also
sieder deme
eingesticket.

§

Regis

Regiment / so nebenst dem Kayser aus den Eurfürsten /
Graffen vnd Herzndes Reichs bestellet würde / So haben sie
solch Regiment / vornemlich aber bey Regierung Kayser
Maximiliani des II. gar ersitzen lassen / vnd die Reichstage
auch nicht besonders / als wenn sie vnterm Pusmännlein des
Türckenkriegs Gelt haben wollen / oder aber deren vbel abge-
lauffenen aus vnd inwendigen Kriegen haiben gemust / be-
furdert / dannenhero vnd weil bey den allgemeinen Reichs-
versammlungen die Privat Rechtesfertigungen sehr langsam
expedit werden könten / an der Cammer aber gar vnsterb-
lich worden / hat man die der schleunigen Justis bedurffende /
vnd gemählich mit der zeit in vnwissenheit der rechten Reichs-
mittel verfunckene Stände an dem Kayserlichen Hoff mit
grossen Verheissungen schleunigen Rechtshülffe gelockt /
worauff den leicht ein grosser Zulauff erfolgt / bevorab von de-
nen die das meiste zugeben gehabt / vnd die stärckste gewesen.

Adeliche vnd
Vnadeliche
Juristen sind
an Chur Für-
sten vñ Heren
Hofe des Kay-
sers bestie
Tagthunde
tender gewes-
sen.

76. Das Haus Oesterreich hette auch zu befürderung
dessen keine glückseligere Embarrios ausschicken können /
als es an allen denen Adelichen vnd Vnadelichen Juristen
gefunden / die aus der Natur der Republique den Kayser
nie recht erkandt / sondern derselben auch gar in den Majesta-
tischen Erbrechten vnter die Regal der alten Römischen Erb-
Kayser / nach beschreibung der Kayser Rechten aus dem Cor-
pore Juris blinder weise gequartiret / Wir beruffen vns des-
wegen vff alle Chur Fürsten / Graffen / Freyen vnd Städte
des Reichs / so den Irrthum zum besten geföhlet.

Päpstliche
Stände habē
den Kayser-
lichen Reichs-
hoffrath aus-
bieten helfen
pullum galli-
nis similli-
mum.

77. Hiezu haben fürer die Päpstliche Stände meistens
theils wegen der geistlichen Güter auch des Religionsfriedens
geholfen / denn weil dieselben nur Stände ad vitam, auch
solcher geistlichen Güter vnd ihrer Religion halben wider
den Kayser gnugsam privilegirt vnd versichert sein / haben
sie nie besser thun können / als dem Kayser eine concurren-
tem Jurisdictionem mit der Cammer einzureumen.

78. Es hat sich aber Chur Pfalz sampt andern Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ vff allen Reichsversamlungen vnd fast allezeit mercklich dawider gelegt/ protestirt, vnd vmb abschaffung solcher angemasseten Jurisdiction fleißig angehalten/ darumb denn auch vmb so viel mehr/ die Reipublique in puncto juris deswegen nach larta tectave sicher vnd wohl verwart/ **GD** beschere nur eine lebendige Execution, daran es bis anhero leyder der mangel.

79. Diesem allem nach ist ferner in der Geschichte/ Reichekundig/ vnd war/ das wie der Braunschweiger bey Statt Loh geschlagen/ keiner vnter allen Evangelischen Ständen in Armis gewesen/ Ja sie sämplich mehres nicht begereet/ gewünschet/ geflehet/ vnd gebeten/ als das die Waffen abgestellet/ vnd das Reich durch ordentliche Mittel wider zu Ruhe vnd Friede kommen möchte/ Hingegen aber der Rñser vntern General von Wallenstein eine mächtige Armada vom neuen richzen lassen/ Die Liga aber vnterm Tylli mit dessen victorirenden Armee wie ein Bienschwamm im Reich/ besonders aber vff deren Evangelischen grund vnd bodem herumb geschwarmet/ vnd sich beyderseits in/ vnd an die Gränzen Niedersächsischen Kreys gelogirt.

80. Ob nun schon die Niedersächsische Stände/ weil sie sich dessen was sieder dem geschehen/ augenscheinlich beschafren müssen/ hin vnd wieder sich zusammen/ vnd vmb foedera, Wehr/ vnd Waffen sich zu retten vmbgethan hetten/ So were doch das alles nicht dolo malo oder aus bösem Vorsatz/ wider den Rñser/ als Rñser vnd das heilige Reich zu rebelliren vnd den Landfrieden zu brechen/ sondern aus euserster Noth/ die die Natur auch in den vnver-

E ij nänffis

32
Chur Pfalz
vnd andere
Stände ha-
ben dawider/
als das aller-
schädlichstes
Gravamen all-
wege prote-
stirt.

Wie der
Braunschwei-
ger den Loh
geschlagen/
hat der Rñ-
ser mit der Li-
ga keine Ur-
sache gehabt/
dß Reich durch
in verbotene
Kriete ferner
in Vnrube/ vñ
höchste Ge-
fahr zusetzen.

Wenn man von dem crimine laesae Ma-
jestatis & fractae pacis recht vrtheilen
wil/ so mus man distinguiren vnter dem
Friedlichen/ vnd dann dem durch innere-
liche Kriete also perturbirten, vnd in
höchste Sorge/ Angst/ vnd Gefahr ge-
sturzeten Stände des Reichs. Wer in
jennem stande zu den Waffen greift/ hat
gestracks praesumptionem Doli, als des
vornembsten Requiriti sich obgeladen. In
dē perturbirten statu aber ist der nicht ebe
in dolo, welcher sich in die Waffen stellet/
weil ihn dazu viel ansehnlicher Ursachen
bewegen/ ja nöitgen können/ angesehen
von

on einem dolo auch ein thorhaffte / besti-
allische Ursache enthebt vnd entschuldigt.
Nun betrachte man dem Herzogen von
Meckelenburg actiones, ob dieselbe nem-
lich in diesem perturbatissimo statu auch al-
w beschaffen / das darob Dolus malus of-
fenbar sein könne in favorem praesertim
turbatoris & vastatoris imperii manifestis-
simi, nempe Wallsteinii. Wir glauben
das in Jute kein grösser absurdum began-
gen werden könne.

Kaiser sol te
ne praetensio-
nes nicht per
Arma, sondern
vffm Reichs-
tage wider so
einen grossen
theil der Stän-
de ausführen/
wenn er der
Capitulation
nachgehen
wil.

Wer dz Röm.
Reich anfäng-
lich mit Krieg
vorbirt, deme
werde billig
alle erfolgte
Excess zuge-
schrieben.
D. h. hat der
Kaiser mit
der Liga ge-
shan. Ergo.

nünftigen Thieren billiget / geschehen /
Ja es erlaube ihnen solches die alles Ne-
tur vñ Verfassung dero Repoubliquen
klärlich / In Summa davon zusprechen /
Es ist der praesudicial streit gewesen vn-
ter dem Kayser als Capite vnd dero Liga
an einem / vnd dem Niedersächsischen
Eraise am ändern theil / ober deme / das
dem Kayser vnd der Liga nicht gebürte /

Sie also zu vberziehen / Ja sich also wider sie zuverbinden /
Nun ist die Frage wer darüber Richter sein sol / der Kayser hat
geschworen das Reich bey seinen Rechten vnd Herkommen
zulassen / keinen Sandt mit Kriegs macht zu vberziehen / son-
dern was er vermeinet / der Repoublique nuse zu sein / Extra
Arma vff einer allgemeinen Reichoversammlung zu proponi-
ren, vnd sich darüber mit seinen eligirenden Erbherren
durch gültliche Rationes, argumenta vnd Tractaten zuver-
gleichen / Wenn er nun deme im allergeringsten wollen nach-
kommen / hette der von Wallenstein seine Armee in des Kay-
sers Erblanden vngeworben lassen / vnd die Liga die ihrige-
dimitiren müssen / als denn hette sich der Kayser zu seinem
Kayserlichen Ampt erst habilitirt, dieweil ihm aber beliebt
seine Reichs- vnd Landschinder in Couraffen herum schwers-
men / Frauen vnd Weiber schänden / Land vnd Leute ver-
öden / sengen vnd verbrennen zulassen / ist er in solcher Sa-
chen zurichten weiniger qualificirt gewesen / als der Türcke.

81. Wenn auch schon ehe vnd bevor der Braunschweiger
bey Stadt Loh getrennet worden / etliche Evangelsche Stän-
de allerhandt praeparatoria zur Gegewehr hin- vnd wieder
gemachet hetten / so wer doch der Kayser sampt seiner Liga
der erste Vhrheber vnd verursacher dessen allen / Nun aber
wird aller Exces der aus solchen Landfriedbrüchigen Turba-
tionibus entsethet / nicht den Turbaticis, sondern den vhrhe-
benden

benden Turbanten, vernunfftig/ billigkeit vnd rechtswegen
imputirt, zum allerwenigsten hette der Käyser mit seiner Li-
ga so viel Landfriedsbruchs/ vnd Vnrube vorhero im Rö-
mischen Reich wider sein beschwornes Administrations
Ampt verübt/ das eilicher höchligst perturbirt vnd in eu-
ferst Misstrawen gestürkter Evangelischer Stände etwa be-
gangene geringere Exces dahingegen/ dero Republique
zum besten/ als dem höchsten Fini des Käyserlichen Ampts/
compensirt, vffgehoben/ vergleicht/ vnd in voriges gestel-
let werden sollen.

82. Was haben aber die Hekogen zu Meckelnburg (de-
ren Vorfahren ehe in solchem hohen Stande sich befunden/
als man gedacht/ das Haus Oesterreich aus einem geringen
Winkel zu der Hohe des Käyserthums herfür zusuchen)
mehr als andere Fürsten des Niedersächsischen Keyß/ wel-
che sich mit dero Königl. Mayt. in Dennemarck in defen-
sionsverfassung eingelassen/ gesündigt/ als das ihre Fürsten-
thümer an der Ostsee so wohl gelegen vnd einen fürtrefflichen
Hafen zu Wismar haben/ mittels dessen der Spanier ver-
hoffet/ seine von fast vndencklichen Jahren hero an der Ost-
See machinirte Intention, nemlich eine mächtige Admi-
ralitet vnd Flota in derselben zurichten/ sich damit deren
Nordischen Königreichen zu Impatroniren, also vollends
die Niederländer zum Ziel zu legen vnd den Dominat vber
die ganze Welt zu completiren, zuerreichen. Es ist wol
an ihme ein kurtweilig procedere die ganze partey bey dem
syrigen zulassen vnd zur freundschaft wieder anzunehmen/
zweene aber alleine/ die doch das wenigste gethan aus dem
Bade zuwerffen/ vnd gar zuverstoffen/ In welchem Capite
L. Aquilæ aber ist fundirt, das der Käyser solche Fürsten-
thümer einem solchen Behmen geschentet/ vnd denselben vn-
ter den Fürstenpfeffer gemenget/ möchten wir wol wider obis-
ge ausgeführte fundamenta gerne vernehmen.

E iij

23. Wenn

333
Zum wenige-
sten hette der
Käyser die er-
folgte Exces
compensiren
sollen. Denn
es ist des Teuf-
fels Rede/ die
Käyserliche
Reputation er-
leidet/ nicht/
was der finis
Reiplicæ
præcisè wil.

Die Herzogen
von Meckel-
burg haben
einen schönen
Hafen zu Wis-
mar/ vnd ihre
Fürstenthü-
mer sind sehr
wolander
Ost See ge-
legen/ womit
den Raubvo-
gel dem Span-
nier mercklich
gedient.

Ergo
Haben sie cri-
men læse Maje-
statis began-
gen.

Wallstein ist
der Meuse-
dreck vnter
Fürstenpfe-
fer.

Finis principa-
lis worumb die
Könige von
Gott einge-
setzt ist Ge-
richte vñ Recht
zuhalten / 1.
Reg. 10. v. 9.

Alles vñ je-
des / was den
ganzen Staat
des Reichs ge-
fährten kan / ist
verdampft vñ
wennes auch
die höchste bil-
ligkeit selber
were / wie wol-
len der Char-
latanischen
Autoritet, Re-
putation vñ
Respect des
Käyfers / wo-
rumb doch
Gott erbarm
es / alles bund
ober Ecke ge-
hen müssen / ge-
schweigen.

83. Wenn Sachen vorkommen / dadurch der Staat des
Römischen Reichs geschwächt / oder in Gefahr gebracht wer-
den kan / ist der Käyser præcisè ohne einzige Exception vñ
limitation schuldig vñ verbunden / selbige vff eine allgemey-
ne Reichsversammlung fürder sampt zubringen / vñ daselb-
sten was darüber zu thun vñ zu lassen von den sämptlichen
Ständen in reiffe Deliberation ziehen zulassen / wo selbsten
dann nicht eben so hoch angesehen oder erwogen wird / ob ein
Churfürst vñ anderer mächtiger Standt / den Vann des
Reichs / also den Verlust seiner Chur- Fürstenthümer zc. ver-
dient / vñ deren mit Heersmacht priviren. vñ Als eben
für allen dingen diß / Ob eben die gegenwertige Zeit vñ an-
dere Vmbstände solche Declaration vñ Execution dem
Reich in seinem Staat / oder Wolstand mehr Vñfriedens
vñ Schadens als Ruhe / Friede vñ Nutzen bringen könne
oder würde / In Summa NORMA omnium principo-
rum politicorum ist / ne quid Respublica damni capiat.

84. Were dieser Weg mit den Herren Herzogen zu Me-
ckelnburg auch gehalten / were gewiß / (allermassen der newli-
che Regenspurgische Convent ex post facto satfam erwies-
sen /) von keinem Churfürsten oder andern vornehmen Für-
sten vñ Stände / dahingestimmt / das man die Herren Her-
zogen zu Meckelnburg (vnzugegeben / das sie es verdieret)
also ohne einzige vorhergehende rechtmäßige Erkendnus in
die Acht erklären / viel weniger dieselbe in gratiam d. s. Spa-
niers (welches nicht mehr in Teutschlandt erhöret) Exequi-
ren solte / vber die höchste billigkeit aus dieser vngezweiffelter
Vrsachen publicæ utilitatis, weil die Herrn Herzogen zu
Meckelnburg den beyden Nordischen Königen mit naher
Blutsfreundschaft verwandt / dieselbe ohne das bey solcher
Sache mercklichst ja so hoch / als lieb ihu ist / das weder Spa-
nien / noch das Hauß Oesterreich Meyster von der Ost See
werden Interessiret. dazu das Reich durch die innerliche
Kriege

Kriege schon vber alle masse ruinirt, debilitirt vnd geschwächt ist / vnd sich des Erbfeindes des Türckens stets / wosfern man nicht gar mit Narrenschellen lauffen wil / vorsichtiglich hoch zu befürchten.

87. Wir wollen derowegen allhie **Jerman** niglich fragen / die weil durch der gleichen Landfriedbrüchige Reichsverderbliche Procédurē der Kayser schon so viel angeziffet / das nicht allein kein einziges vertrauen zwischen den Evangelischen vñ Catholischen mehr zuhoffen / sondern auch der tapffere teuwere Christliche Held der König zu Schweden / als ein Christlicher Potentat genötigt vnd gezwungen worden / gegenwertige grosse Armee zu rettung seiner mitbrüder in Christo vnd seines eigenen Status, ins Reich vberzusehen / Ob auch Kayser Wenciskaus (welcher nur als ein Verschwencker des Reichs / von den Ständen seines Kayserlichen Ampts entsetzt worden) oder aber eineinklinger ander Standt im heiligen Römischen Reich / so viel wieder das Reich sündigen vnd begehen können / als jziger Ferdinandt der II. gehörter massen mit freventlicher muthwilliger vnd vnötiger hindansetzung der beschwornen ordentlichen Reichsmittel gesündigt / gefrevelt vnd begangen hette / wenn nemlich der Türkische Kayser (von deme man gute Nachricht haben wil / das er dazu gänglich resolvirt) mit 200000. oder 300000. Mann (geringer würde es der Sachen notturfft vnd seinen gebrauch nach nicht geschehen) künsttigen Sommer in Vngarn einfiel? Behre das Vnheil / so dem Reich darob erwachsen könnte / wol mit Menschen Augen abzusehen oder mit Zungen auszusprechen? Der Kayser hat sich vber dem blutdürstigen verhurten Pfaffenkriege ganz aufgemergelt / die überige Päpstliche Stände alleine können dem König von Schweden

Wer den Statt des ganzen Römischen Reichs in pericul setzt / der begehet das crimen laesae Majestatis im allereuffrte höchsten grad. Dasselbe hat der Kayser mit dero Liga gethan / vnd thut es noch vorsentlich vnd freventlich. Ergo. Was zwar wider gedoppelte Ende. Kayser hat den König zu Schweden mit Gewalt bey den Haaren vnötiger weise in favorem dess gegen das Reich vndanckbaren Pohlen gezogen / wiewol zu setzen / vnd seiner Ligirten Pfaffen-Knechte wohl verdienter Straff.

Kompt der Türke / ist das Römische Reich nie in grösser g. fahr gewesen / so lange es gestanden / studio, operato & diligentia Caesaris & Ligae.

den nicht genug widerstehen / das Reich ist an Viures vnd Gelde erschöpffet / die Mannschafft noch weniger gegen alle vffzubringen / könnte nicht der Türck ins Reich einbrechen

Türck ist den Evangelischen nit so böß / als der Kayser mit der Liga, vnd warumb solte man sich mit ihm wider die Päpstler nicht in Verbundnus einlassen / da doch der frome König Ala alles Silber vnd Gold / das übrig war im Schätze des Hauses des Herrn genommen / vnd mit Bernhardus dem König in Syrien sich wieder die Tractsaal des Königs Bacha in Israel verbunden / 1. Reg. 17. v. 18. & seqq.

Kommen die Franzosen vnd Niederländer dazu / ist der Teutsche Tanz am Ende.

wohin er wolte? Wer wolte Evangelischen theils so nährlich sein / das er den Päpstlichen Wölffen wider den Türckischen Fuchs beystründe / den dieser leß sich noch mit einer ganz erträglichen jährlichen Contribution contentiren, Jene aber fressen Haut vnd Haar vnd sñrer meinung nach die Seele gar mit weg / Bevorab weil die Evangelische weit sicherer Mittel haben / sich mit dem Türcken endlich zuvergleichen. Solte nun durch den Franzosen vñ die Niederländer auch Armee ins Reich geschicket werden / könnte dieser Ferdinand / wenn er mit all dem Seinigen vffs höchste taxiret würde / die seine Exces wider das Reich nicht büßen oder bezahlen.

Käyserliche
Edict de Anno
1629 concer-
nirt kein privat
sache / sondern
ipsum Evange-
licorū statum
perturbirt da-
hero das gan-
ze reich / da
doch finis sum-
mus aller Ge-
seiz vñ Gebot /
die Wolsahrt
des reichs sein
sol. Ergo ist es
des Teuffels
vnd keines
Käysers
Edict.

86. Gleiche beschaffenheit hat es mit dem Anno 1629. Aufgelassenem ganz nichtigem Käyserlichen Edict, die geistlichen Güter betreffende / denn selbiges ist keine privat, sondern eine allgemeine Sache der sämptlichen Evangelischen Stände / wodurch das Reich nicht alleine in Vnruhe gesetzt / sondern nothwendig vber einen hauffen geworffen werden mus / Derowegen hette dem Kayser / wenn seine Jurisdiction schon fundirt gewesen were / wie sie doch kundbar nicht ist / keines wegs gebürt / gleich einer durstigen Fieden in einem heißen Dreye herein zufallen / sondern hette dieselbe für die Reichs versammlung zeihen / vnd / weil darüber das Reich in Factiones zertheilet / zuvorderst dilectis omnibus circumstantiis & rerum momentis die Güte versuchen sollen / ohne allen zweiffel were es damit jeso nicht zeit gewesen / wenn man die Republique mehr / als sñrige Vnruhe geliche hette / die Execution zu effectuiren.

87. Daher

87. Dahero widermals offenbar / das der Kayser Infen-
fissimus Imperij hostis vnd ihme nur darumb zu thun sey/
wie er in trübem Wasser fischen könnte / also das Reich keinen
grösseren Feind als ihn gehabt / oder noch habe.

Käyser ist in-
fensissimus Im-
perii hostis.

88. Wie die Theologen, so bey abfertigung dieses Po-
stillions gewesen / müssen mit dem Herren Luthero Christmil-
ter gedächtnus zu zeiten des Schmalkaldischen Bündts / wol
bekennen / das wir hiebevornicht gewußt / was die Käyserliche
hohe Obrigkeit gewesen / sonst hätten wir ons leicht bescheiden
können / das Gottes wort an keinem ort die Obrigkeit / weini-
ger den jhigen Römischen Kayser oder dessen Gewalt / was
nemlich derselbe sey / vnd in sich begreiffe / oder nicht beschreibe /
sondern die Obrigkeit / wie sie in den weltlichen Stat vorhin
beschaffen / schlecht präsupponirt.

Theologen be-
kennen / das
sie den Käy-
ser also noch
nie erkande.

89. Darumb als die Phariseer Matt. am 22. einen Rath
schlossen / wie sie den Herren Christum fangen möchten /
vnd darauff etliche / nebenst des Königs Herodis Die-
nern / an ihn schickten / Antwortet der Herr Christus nicht
perdirectum, vff die Frage / Ob man dem Kayser Schosß
oder Zins geben solte / oder nicht? Denn der Herr wußte
ihr böshafftes intent, sondern er schlecht sie aus ihrer eigenen
Hypothek der gezeitgen vnd bekandten Käyserlichen Zins-
münse / saget / gebet dem Kayser / was des Käysers ist / vnd
Gotte was Gottes ist / Als wolte er sagen / Ihr bekennet ja
selber das dem Käyser Schosß gebühre / derowegen so dürffet
ihr darnach nicht fragen. Hätten sie aber mit warheit ge-
antwortet / dem Käyser gebührete keine Zins / so were auch von
dem Herren Christo das Reipons weit anders gefallen.

Gottes worte
präsupponire
die Obrigkeit
wie sie in ihrem
Stat beschaf-
fen.

90. Bey dieser Occasion können wir vngemeldet nicht
lassen / das wir dafür halten / es sey in dem Römischen Reich
kein Ding mehr zu finden / welches Gott höher offendirt,
vnd darumb die Evangelische von Gott durch die innerliche
vbelgerathene Kriege mehr gestraffet worden / als den so hoch
gere-

Der Respeet
des Passowit-
schen vertrags
vnd Religion
Friedens habe
die Evange-
lisch. vernem-
lich ruinirt.

gerespectirten Passawischen verdrag/ vnd Religionfriede / wie
aber als Theologen wollen vnser meynung kürzlich vnd klär-
lich darüber von vns geben/ weil die warheit keiner weitläufftig-
keit bedarf.

Vnmöglich
ist es/ das ein
Päpster/ ei-
nem Keger
Glaubehal-
ten könne/
wenn es schon
in Concilio
Tridentino
nicht geschlossen
were: Wer
aber ein Vn-
mögliches für
mögliches
helt/ vnd sein
Facit darnach
machet/ spie-
let als ein
Narr / bald
Banckerot.
Päpstlicher
Ban / welchen
er alle Jahr
wider die E-
uangelische vnd
ihre Secunde
publicirt.
Wz der Papst
spricht / ist ebe
so viel/ als was
Gott vnmitt-
elbar spricht
vnd befehliget.
Bey rechten
Päpstlern ist
kein Füncklein
menschlicher
Affecten gegen
die Keger.

91. Erstlich ist vnd bleibe wohl eine rechte reine wahre
Vnmöglichkeit in vnd nach Päpstlicher Religion oder su-
perstition, das ein einziger Päpstlicher Potentat einem ver-
banneten Keger durch Verträge/ Brieffe vnd Siegel die Frey-
heit seine (den Päpstlern) Kegerische Religion frey zu üben/
zu geben/lassen vnd bestetigen könne. Es ist kein Päpstlicher
Potentat/ so nicht dem Papst den Gehorsam in der Religion
geschworen/ Nun ist wiederumb kein grösser Eyffer in sol-
cher Religion als die Keger an Leib vnd Seele auszurotten.
Solches gibt über viele örter der Päpstlichen Bibel alleis-
ne. C. Excommunicamus ext. de Hæreticis dieser gestalt:
Wir / (der Papst) verbannen/ verfluchen vnd vermaldeyen
aus vnd Gutes vnser selbst macht/ alle Hussiten/ Lutheraner/
Zwinglianer/ Calvinisten/ Hugonotten / vnd ihre Glaubens-
genossen / desgleichen so sie auff vnd annehmen/ beherbergen/
die so ihnen geneigt sein/ Gunst vnd Vorschub leisten/ vnd ins-
gemein alle die jenigen/ so sie schützen vnd schirmen/ die so ihre
Bücher ohne vnser Expresse Erlaubnus lesen/ vnd endlich
alle die/ so sich von vnserm Gehorsamb halbstarrig vnd hartlich
abziehen vnd absehen.

92. Hier fragen wir billich / dieweil des Papsts Bann
den Päpstlern eben so hoch vnd heilig ist/ als wenn ihn Gott vom
Himmel selber ausgesprochen / Ja keine falsche Religion je-
mals in der Welt gefunden worden / dabey tieffere vnd süßere
Devotion gewesen/ als die Päpstliche/ vff die Weltkündig-
keit gezogen. Ob auch in deren rechten eyfferigen Päpster
Herzen ein einzig Füncklein einziger Liebe / Barmherzig-
keit/ Mitleiden/ Ehr vnd Billigkeit für die Evangelische wi-
der den Giffe dieses Banno/ (welchen der Papst alle Grüns
donners

donnerstage jedes Jahrs in hochfeyerlicher Procession zu
Rohm öffentlich publicirt,) mit Menschen gedanken zu
erfennen/wollen geschweigen aufzutreiben? Darumb werden
eigentlich solche vnd dergleichen Bápstliche (Impressionen
bey dem Johanne in der Offenbahrung c. 9. v. 21. vnd c. 21.
verf. S. nicht ohne tieffen Nachdruck / Zaubereyen genant/
Woraus denn vngewisfelt zu erschen/das Kayser Carl dem
V. niemals ins Herze gestiegen/ den Passawischen Vertrag
vnd darauff erfolgten Religionfrieden im allergeringsten zu
halten/darumb auch gar nicht zu verwundern/ das er sich des-
wegen selbigen Jahrs / durch eine öffentliche zu Antwerpen
gedruckte Schrift / gegen den Papsst dahin erkläret / das
gleich wie er aus Noth / redimendæ vexæ ergo, solchem
Vertrag eingehen müssen/ also nie gemeint/ denselben zu re-
spectiren, Ja an keinem mäglichen fleiß/denselben zu grun-
de wieder auszutilgen/die Zeit seines Lebens icht was vnterlas-
sen wolte.

93. Haben auch nicht die Bápstliche Scribenten den
Passawischen Vertrag vnd Religionfrieden sieder dem vn-
auffhörlich zu der Hellen vtrdampft? Welcher laber sagt/ sol-
ches sey ein Schulgezäncke/ der ist ein pur Ignorant, weil die
Bápstliche Scribenten nichts drucken lassen dürfen / was
die Römische Kirche nicht approbiret, was dieselbe aber ap-
probirt, das ist bey ihnen ohne zweiffel GOTTes Wort.
Nun mit der Zeit predigt ons die Wahrheit beyder aus der be-
trübten Reichskündigen That so klar vnters Gesicht/ das des-
wegen gar keines beweises mehr von nöhten.

94. Dem zu folge ist/der Eynd/welchen
der Kayser vber dem Religionfride leistet/
beyden Bápstern wider GOTTes wort/ da-
hero ganz nul/ nichtig / ja an der Seelen ver-
damlich.

Wiltu es nicht verstehen/
wie kräftig ein Aberglaube im
menschlichen Herzen sey/ so sie-
he dich in GOTTes Wort vmb/
dasebst du befundeistu / des die da-
mit begifferte Leute ihre leib-
liche

liche Kinder / also ihr allerliebste
hoff der Welt dem Teuffel mit Hert-
zen Freude vnd Wonne aufgeopf-
fert. Was meinstu alder Mensch
dann / das die Päpster vnserer im
geringste zu ihrer vngewisselter
Seelen ewigen Verderb schonen
soltten / denen sie doch so feind sein/
als dem Teuffel. Siehe an die Hif-
tort der Mörder / so die beyde Hein-
riche Könige in Frankreich mit
dem Prinzen von Branien vmbge-
bracht / ob sie einige gefahr ge-
schewet / ob sie einige Schmerzen
für falschem eingebildetem Him-
melslohn gefühlet? Bedencke dich/
ob auch ein schlechter armer wahn-
witziger Mensch jemals gelebt / als
du / der solches nicht begreifen kan.
Betrachte wie die Päpstliche Kün-
stler vnd Gauckler dessen ins säust-
lein lachē müssen.

Religionfriede
ist den Käyser-
lichen mehr ei-
ne Gaucklers
Tasche: den
Evangelischen
aber eine span-
nische Suppe.
Christo wer-
den durch den
Religionfriede
gewisse limites
vorgeschrie-
ben.
Wenn Christus
zu seinen Jün-
gern vnd allen
Lehrern sagt/
gehet hin in
die ganze
Welt / so sagt
der Religion-
friede / bleibe.

95 Der Käyser wird auch nicht alleine
in allen Ohrenbeichren / sondern auch durch
vorgehörten Päpstlichen Bann / davon von
Päpstlicher Heiligkeit alle Jahr absolvirer,
vnd sind wir Evangelische den Päpstern eben
so hoch verbannt / verflucht vnd verdampft / als
hoch die Böcker den Jüden / deren Landt
Gott ihnen als seinem Volck schenckte / ver-
bannt vnd verdammet waren. Dannhero
rühret diß bekante grosse Jesuiten vnd Män-
che geschrey / die Päpster hetten darumb nicht
volle Victori hiß dato erlangen können / weil
man deren Evangelischen / als Verbannten
im allgeringsten schonete.

96. Derowegen der Religion friede nicht alleine nul vnd
nichtig / ob defectum potestatis contrahendi an Catholi-
scher seiten: Sondern auch nur quoad intentionem eorum /
dem ein giftiger Schlafferunck oder Spanische Suppe ist /
die Evangelische in Sicherheit / vnd damit vmb die Religion
zubringen.

97. Fürs ander / werden in solchem Friede dem Herrn
Christo so wol Päpstlichen als Evangelischen theils gewisse
Grainmaal oder Zeichen gesehet / welche Gott mit seiner
wahren Religion nicht vberschreiten sol / denn es sol kein
Stiffe / kein Kloster / kein Gotteshaus / das dem Reich im-
mediate zustehet / reformirt, das ist Christi glaubend wer-
den / Ist aber wol ein grosser Grewel bey Christen erhört /
dem jenigen gewisse Grainken in seiner Ehre für zuschreiben /
dessen Fußschemel die Erde ist / welchen Gott zu seiner Reiche-
ten im Himmel vber alle Fürstenthumb / Gewalt / Macht /
Herr.

Herrschaffe vnd alles was genant mag werden / nicht alleine in dieser Welt / sondern auch in der Zukünfftigen gesetzet / vnd alle Ding vnter seine Füsse gethan / vnd ihn gesetzet zum Haupt der gemeine vber alles / welche da ist sein Leib / nemlich die Fülle dessen der alles / in allem erfüllet / Ad Eph 1. In diesem Friede wollen die Evangelischen mit den Päpstern für dem Riß stehen / das Babylon nicht oder doch zum wenigsten nicht so schwer / weit oder tieff fallen sol.

98. Wieder Herr Christus aber beydes Päpstliche vnd Evangelische darüber zu Narren gemachet / vnd durch sonderbare schickung solche Grainsmalen in viele wege hin vnd her verrucket / solches / vnd das der Religionfriede nur ein immerwehrend Haderapffel im Reich gewesen / hat Jedermanniglich von zeiten zu zeiten für Augen gesehen.

99. Ob man aber die Länder / da die Religion durch Gottes schickung eingeführet / nicht mit dem Schwerdt defendiren solte? Gehöret bloß vnter diejenige Narrenfragen / daruff man nach anleitung des weisen Mans nicht zu antworten / zumal solche defension weren im Alten noch im Newen Testament im allgeringsten verboten / die Evangelische Stände auch / wie wir verstanden / iure Reipublicæ dazu befugt sein.

100. Die Religion durchs Schwerdt oder einzig ander Mittel / als den Geist der Weisheit vnd Offenbahrung / zu zwingen oder zu treiben / ist Abgötisch vnd Antichristlich. Wenn aber Gott Land vnd Leute vnd damit die wahre Religion gibe / der kan vnd mag mit dem Schwerdt aller beleidigung / daraus die Übung der Religion in solchem Lande behindert werden könte / auch offensivè steuweren vnd wehren: Ja es ist im Römischen Reich sedem Privato, wenn es nur alleine in seinem Vermögen were / darumb erlaubt / weil solche Ehre Gott / keines wegs aber dem Kayser gebührete

bleibt ihr aus den Stifffern Magdeburg / Halberstadt / Bremen / Verden / Minden / Meissen / Naumburg / Havelberg / Brandenburg / oder der Käyser wird euch vff den Eijel setzen.

Religionfriede ist das pomum Eridos im Reich gewesen.

Die Länder da die Religion eingeführet / mag man vngezweifelt mit dem Schwerdt maintainiren, weil die Religion Sit aus seinem Rath bescheret / vnd darumb solche Verenderung nicht für menschlich zu halten.

Religion an ihu selber zu zwingen ist vom Teuffel.

Dem Teuffel vnd Käyser / ist man in Religions sachen gleich viel schuldig.

101. Im Alten Testament hat es keinen zweiffel vnd sind die Bücher Moses / der Richter / Könige / Propheten vnd Maccabeer davon voll / daselbsten ist **GOTT** der Kinder Israel sichtbarer General / des Tags in einer Wolcken / des Nachts in einer feurigen Seulen selber gewesen / Ja er wil streiten wider Amaleck von Kind zu Kind / 2. Mos. 17. vers. 6. Hat Mosi selber die Munsterung befohlen / die Quartier im Felde verordnet / die höchste Officierer bestellet / die Marche disponirt, die Trommeten vnd den Unterscheid des Blasens bestimpt / 3. Mos. 3 2. 3 3. 34 35. 4. Mos. 1. 2. 26. Im 10. Ca. spricht er also / wenn ihr in einen Streit ziehet in ewerem Lande wider ewere Feinde / die euch bekyndigen / war aus denn zuerschen / das Gott seinem Volcke in genere erlaubt / wegen einer Belaidigung zu Kriegen. Im 5. Buch Mosi am 20. Stiffet **GOTT** ein Immerwährendes Kriegsrecht vnd Ordnung für sein Volck an / in dem er wil / das wenn sein Volck in den Krieg zöge wider seine Feinde / vnd sehe Ross vnd Wagen des Volcks / das grösser wehre denn sie / sie sich für denselben nicht fürchten solten / denn er der **HEXX** ihr **GOTT** / der sie aus Egyptenlande geführet hatte / were mit ihnen.

Nach Gottes Wort ist eine Belaidigung iusta causa Belli.

Das Volck Gottes mus außser aller Furcht vnd nicht nach der Verunft alleine krieger. **GOTT** hat die Ewangeliſchen bey diesen Kriegen vmb ihrer Furcht willen gekrafftet.

102. Das wir nun in diesen Religionskriegen in Teutschland so viel Vnglücks erlitten / schreiben wir / mit vorigem / dero Furcht zu / so wir bey diesen Kriegen allwege / für der grossen menge vnserer Feinde / geführet / darnach allerhand Winckelzüge gemacht / vnd dem Feinde nie in solchem Vertrawen / als **GOTT** erfordert / den Kopff gebotten / sondern vns mehr vff frembde Hülffe vnd andere vnmächtige Politische Renccke verlassen.

103. Im Newen Testament wird solches nicht vnklar wiederholet / Marci 13. vers. 7. Wenn ihr hören werdet von Kriegen vnd Kriegesgeschrey / so fürchtet euch nicht. Denn es mus also geschehen / aber das Ende ist noch nicht da / 2c.

Wos

Woselbsten die armfelige Neutralisten besonders lernen wolle/
das/gleichwie diese Kriege nicht ohngefehr von menschen her/
rühren/also auch durch keine menschliche/wollen geschweigen/
solcher hinctenden/35 Psalm. vers. 15. 1. Reg. 17. vers. 21.)
consilia gedempffet/ gestillet/ oder declinirt werden wollen.
Luc. 3. vers. 14. fragten den HErrn Christum auch die Krie-
gesleute vnd sprachen/ was sollen denn wir thun? Vnd er
sprach zu ihnen/ thut niemand Gewalt noch Vnrecht / vnd
last euch genügen an ewrem Solde/ Paul. 1. ad Cor. 9. v. 7.
Quis militat proprijs stipendijs unquam, das ist nach dem
Griechischen Text / wer dienet im Kriege vff seinen eigenen
Sold/ Lutherus hat es gegeben/wer reiset vff seinen eigenen
Sold.

104. Der Teuffel hat allezeit durch den Antichrist Gott
dem HErrn in seinen Aktionen zmuliren vnd nachaffen/
ja in der zeit zuvorkommen wollen/vnd zwar wieder die Christ-
liche Kirche vnterm Schein vnd prætext göttlichen Wortes/
dieß befinden wir über alle massen richtig in gegenwertiger Ma-
teri. Oben ist angedeutet / welcher gestalt die Babylonische
Hure die Evangelische Kirche/ deren Seug Ammen/ Protec-
toren vnd Schutzherrn alle Jahr in den Bann thut/vnd
den Päpstlichen Potentaten an Leib vnd Seel / Haab vnd
Gut preis gibt. Wenn wir nun demselben recht nachsinen/
so hat es der Teuffel darumb geehan/wie er dem HErrn Chris-
sto in seinem Bann wieder die Babylonische Hur / vnd mit de-
roselben hurende Könige vorzukommen.

105. Gott der Allmächtige hat lange zuvor durch den
heiligen Johannem den Bann des Römischen Antichrists dero
heiligen Christlichen Kirchen (wiewol es seithero wenig erkant
worden) offnbaren vnd publiciren lassen/ Inmassen in der
Offenbahrung am 18. zu ersehen / da der Engel vom Himm
aus Macht mit grosser stutt also schreiet/ (1) Sie ist gefallen/
Babylon die grosse / vnd eine behausung der Teuffel worden/
vnd

Diese Kriege
kommen von
Gott her/
vnd sind keinen
menschlichen
Consilijs unter-
worfen.

Der Teuffel
affet durch
den Antichrist-
dem HErrn
Christo nach.

Gott thut dem
Papst vnd mit
ihme hurende
Kaysen vnd
Könige klär-
lich in den
Bann.

Sit wird
diesen Damm
durch die
Evangelische
exequiren.

Berühren
sich dessen
nicht die
Päpster
durch die gan-
ze Welt.

Was Baby-
lon sey.

vnd behalenuß aller vnreinen Geister / vnd eine behalenuß al-
ler vnreinen feindschlichen Vögel: Denn von dem Wein des
Zorns ihrer Hurerey haben alle Heyden getruncken / vnd die
Könige vff Erden haben mit ihr Hurerey getrieben / vnd ihre
Kauffleute sind Reich worden von ihrer Wollust / vnd daruff
die andere Stimme spricht / 2. Gehet aus von ihr mein Volck /
das ihr nicht theilhaftig werdet / ihrer Sünden / auff das ihr
nicht empfalet etwas von ihren Plagen. 3. Bezahlet sie / wie
sie euch bezahlet hat / vnd machet es ihr zweifaltig nach ihren
Wercken / (ihre Wercke aber sind Lügen vnd Mord wie ihres
Vaters des Teuffels) vnd mit welchem Kelch sie euch einges-
schencket hat / schencket ihr zweifaltig ein / wie viel sie sich
herzlich gemachet vnd ihren Muthwillen gehabt hat / so viel
schencket ihr Quaal vnd Leid ein. Denn sie spricht in
ihrem Herzen / Ich sitze / vnd bin eine Königin vnd werde lei-
ne Witwe sein / vnd Leid werde ich nicht sehen. 5. Darumb
werden ihre Plagen auff einen Tag kommen / der Todt / Leide /
vnd Hunger / mit Fehr wird sie verbrant werden. 6. Denn
stark ist Gott der Herr der sie richten wird.

106. Das durch Babylon die Päpstliche hierarchia
oder Antichristliche grosse Macht vnd Gewalt / das ist / der
Papst zu Rom / die an ihn glaubende Käyser / Könige / vnd
Potentaten in ihren Gewalt vber die Evangelische Kirche vnd
fast die ganze Welt / nach dem sic volo sic iubeo sit pro ras-
tione voluntas zu dominiren, zuversichen / ist bey den
Evangelischen Lehrern vnstreitig / auch aus den Historien
von anfang der Welt her bis auff den heutigen Tag / in kei-
nem theil der Welt kein einziger Potentat zu finden / deme
solche beschreibung einer solchen vermeinten geistliche Macht /
so viel hurender Könige / solcher Wollust vnd Reichthumb
der Kauffleute / vergleiche / applicirt, vnd beygelegt werden
können / als dem Papst zu Rom / wie zu gelegener zeit mit
Gott weiter außgeführt werden sol-

107 Die

107. Dieweil nun kein gewissere Auflegung deren Pro-
phecungen/ als welche aus dem Event, dadurch sie Gott
offenbahret/ genommen werden/ zutreffen/ vnd aber nur ein
einkiges solch monstrum in der weiten Welt bis dato er-
schienen/ so ist eben so wenig daran zu zweiffelen/ als wenn
der heilige Johannes den Pabst/ Kayser/ Könige/ Fürsten
vnd Potentaten / so mit dem Pabst huren mit Nahmen ge-
nennet. Wenn aber die Schiffherren vnd der hauffe so vff
den Schiffen handthieren/ daselbsten am 19. Versprechen/
Wer ist gleich der grossen Stadt/ so ist eben soviel/ als gesagt/
Vor ist jemals auff Erden ein Gott gewesen/ c. satis eviden-
tes, 7. Pist. 96. Wer hat jemahls den Engeln zu gebieten ge-
habt? Wer ist jemals mit Christo in die Gesellschaft oder
Gemeinschaft einer unzertrennlichen Einigkeit auffgenom-
men/ c. 7. Ita Dominus Distinct. 19. Wer hat jemals nicht
irren können? Wer hat jemals aus der Hellen führen kön-
nen vnd wieder hinein? Wer hat macht über die Teuffel ge-
habt? Wer hat jemals bey Gott zuthun vermöcht was er ge-
wolt? Wer hat jemals den göttlichen Willen in dem Schrein
seines Herzens gehabt? Wem haben jemals so viel Könige
einen Absoluten Gehorsam geschworen/ als nemlich der Kay-
ser / die Könige in Hispanien / Frankreich / Engelland/
Schottland/ Irland/ Schweden/ Dennemarck/ Polen/
Vngarn/ Boheimb/ Portugal/ (wiewol deren ein theil der
Huren fleisch numehr gefressen) Italia/ fast ganz America?
Wem haben jemals so viel grosser Herren vnd Fürsten vff den
dienst gewartet? Wer hat jemals so viel hoher vnd anderer
Officier durch die Welt gehabt? Wer hat jemals über die
Seelen vnd Gewissen der weiten Welt / vnd damit über Land
vnd Leute/ auch alle Schätze der Welt so absolut geherrschet?
Wer ist der ganzen weiten Welt Herr in Geistlichen vnd Po-
litischen Sachen gewesen? Wer hat die Macht gehabt/ die
Kayser / Könige/ Fürsten vnd Regenten ein- vnd abzusetzen?
G Wel

Wenn nur ein
Ding in der
Welt zu finden/
welches dem
jenigen gleich
ist / dessen
Nahmen man
wissen wil/ So
ist es eben so
klar genandt/
als wenn der
Nahmen dabey
außerücklich
gesetzt were.
Keinmandt/
als die Päpst-
liche Hierar-
chia in der we-
iten Welt.

*müssen für
nicht müssen
über*

Dies alles rei-
met sich sehr
wol mit dem
Marco c. 10. v.
11. & seqq Mat.
20. verl. 20. 22
23. Insonder-
heit verl. 28. da
er sagt / des
Menschen
Sohn were
nicht: können/da
er ihme dienen
lasse / sondern
das er diene/
vnd gebe sein
Leben zur Er-
lösung für vie-
le / Mat. c. 17. v.
24. Joli 6. v. 9.
10. &c da der
Herr Chri-
stus / wie die
Juden zu zum
Könige ma-
chen wollen/
vff den Berg
entwich.
Babst ran aus
Kayser Hunde
machen.
Des Babsts
Hauptgriff.

Welchem ist alles menschliche Geschäfte vnd Ordnung un-
terworfen vnd solches zu glauben zur Seligkeit hoch von nöth-
ten gewesen/wie Pabst Bonifacius der 8. in Extrav. unam
Sanctum de Majest. & obed. in fin. selber wil? Wer ist
ohn allen zweiffel Herr über das Römische Reich/ vnd/ wenn
das Reich ledig stehet/ Kayser/darumb das Christus der Kö-
nig aller Könige die vollmächtige Gewalt dem Pabst in der
person Petri übergeben hatte / wie Pabst Clemens in seinen
Decreten rühmet? Von wem hat man nie an GOTT ap-
pelliren können? Wer hat die Creaturen endern/ vnd eine
Substantz vnd Wesen der andern appliciren können?
Wem hat GOTT nie nichts was er gethan geendert/ oder
improbiret? Wer hat vermocht zu thun/was GOTT? Wer
ist ein Nichtschwur aller Dinge gewesen? Wer ist jemals ein
Ursache aller Ursache gewesen? Wer hat nicht können E-
hebruchs/oder Todschlags angeklaget werden? Wer hat
Macht gehabt die Sacramenta zu verendern? Wer ist je-
mals das Fundament des Glaubens gewesen? Wem hat
GOTT jemals alle Gesetze unterworfen? Wer hat Macht
gehabt wider die Episteln Pauli zu statuiren? Wer hat Macht
gehabt einen von ewiger Straffe zu absolviren, vnd dieselbe
in eine Weltliche (welches der rechte griff auf der Laute ist /
damit man die ganze Welt bezaubern vnd vmb erkaffung
der Seligkeit willen/ nach der Römischen Buskammer lo-
cken/ ja zwingen kan) zuverwandeln? Wer ist gewesen eine
einige Monarchinne / Herscherinne vnd Gewalthaberinne
vber den geistlichen Diebstal? Welchem sind alle Dinge er-
laube? Welchem ist niemand gleich denn Gott? Wer hat
alleine Macht gehabt einem etwas zunehmen vnd einem an-
dern zugeben? Wer ist nicht schuldig gewesen keinem Men-
schen Reverentz zuthun ohn alleine gegen dem Kayser/wenn
er dem Pabst die Füße küssen wolte / ein wenig vffzusehen?
Wem

Wem hat jemals der Kayser / wenn er vff das Ross stelget den
Stegreif halten / vnd ihn hernach mit dem Zaum ein wenig
fortführen / So aber der Pabst nicht reiten sondern sich im
Sessel führen lassen wolte / vff der Achsel tragen ? Wem
das Handwasser reichen vnd das erste Essen zu Tische tragen
müssen ? Wem ist der Kayser schuldig gewesen einen Eyd
zu thun / das er ihm wolle getrew vnd gehorsamb sein in Cle-
ment. unie. de Jurejurando. Wo selbst die Formul des
Eyds vnd darinn dieß außdrücklich geschworen zu befinden /
das der Kayser alle Ketzereien vnd zweispaltungen mit allen
Ketzern / deren Freunden / Beherbergern vnd Schutzherrn
nach seinem Vermögen zu grunde außzulügen / vnd immer-
mehr mit denselben oder einem andern / der die gemeinschafft
der Päpstlichen Kirchen nicht hette / oder einem andern der
solcher Kirchen Feind / oder Rebell / oder derselben öffentlich
sulpect were / sondern des Pabsts / vnd seiner Nachfolger per-
sonen / Ehe vnd Stat wieder alle Menschen / welcher präemi-
nentz, Würden vnd Stats auch die weren / maintainen,
vertreten vnd erhalten wolte ? In welchem kommen alle quali-
teten, so die heilige Schrift hin vnd wieder dem grossen An-
tichrist zuschreibe / artiger vnd ungezweifelter zusammen
als dem Pabst zu Rohm vnd seiner Hierarchia ? Es wird
wol kein Historicus offereten / der einen andern vffzusuchen
sich anmassen dürffte.

108. Wer hat jemals alle Todsünde / Laster / Schande /
Vbelthaten also vmb Geld verkaufft als der Pabst ? Zum
Exempel / wer sich heimlich mit eines andern Weibe verlobet
vnd den Eymann vmbbringet / gibt / wenn die That geheimb
ist / für die Abolution 36. Turonen / 9. Ducaten. Wer ei-
nen Pfaffen vmbbringet vnd öffentliche Busse thut / 6. Tu-
ron. 2. Ducaten / wenn er aber privatim begehret busse zu thun
8. Turon.

G ij

Form des
Eydes so der
Kayser dem
Pabste schw-
ren mus.

Wer diese qua-
liteten in dem
Aberglauben
hat / vnd die
Welt nach sei-
nem Willen
nicht vexiren
tan / ist dem
Teuffel war-
lich zu fride
aus der Schul
gelauffen.

Pabst ver-
kaufft alle Cri-
mina, Laster
vnd Schande
vmb Geld.

Ist dieß nicht ein Zudenstü-cke vber alle Zudenstü-cke? Die Päpster beröhmnen sich eines gestren- gen Schor- sambts/ vnd schelten vnsern Herrn Luehe- rum / dz er sol- chen Schor- sambt vffgehe- bet / vnd vns zu vngezaum- ten Libertinern gemacht / da doch bey ihnen alle Laster vnd Schande bey Gott vmbß Gelt loß gekauffet werden können. Das heißt ja die Welt begauckeln/ vnd bezubern.

Pabst kan eine Huren wider zur Jungfern machen.

Dieß alles ist in Wahrheit die Grundsuppe des Teuffels Betre- geren/ denn sie kan nicht ärger sein.

Babylon ist der Pabst mit seine Anhang/ oder Gottes wort falsch. Von der Blut- durstigkeit/ vnd Huren- brunst des Pabsts mit seiner Zuh-

18. Turon. 4. Ducaten 9. Karl. Wer einen Lehen vmb- rache/ 3 Turon. 1. Ducat. 4. Karl. Wenn einer Vatter/ Mutter/ Brüder oder Schwester ermordet 4. Turonen/ 1. Ducat/ 8. Karl. Eben soviel/wenn einer sein Weib ermordet- will er aber vrlaub haben ein andere wieder zunehmen 8. Tu- ronen 2. Ducat/ 9. Karl. Von Kindermord 4. Turonen 1. Ducat- 8. Karl. Von abereibung der Geburt 4. Turonen 1. Ducat. 5. Karl. Von Zaubereyen 6. Turonen. 2. Duca- ten. Von geistlichem Diebstal/ Brand/ Raub/ Meineyd vnd dergleichen delictis, 6. Turonen 9. Ducaten. Für Vn- zucht/ wenn sich ein Pfaffe mit einer Nonnen in- vnd außser- halb Klosters/ auch mit seinem Blutsverwandten begangen/ vnd zugleich will wieder gewürdigt werden/ 3 6. Turonen 3. Ducaten. Wenn ein Pfaffe Sodomiterey wieder die Natur/ oder mit einem Viehe begangen/ wil er wieder gewürdigt sein/

90. Turonen 17. Ducaten/ 16. Karl. Eine Nonne so sich off- ter in- oder außserhalb des Klosters schänden lassen/wenn sie wieder Jungfer sein wil/ das sie auch eine Abtiffin werden könne/ 3 6. Turonen/ 9. Ducaten. Wer sagt auch iso als der Pabst/ Ich sihe vnd bin eine Königin/ vnd werde keine Witwe sein / vnd Leid werde ich nicht sehen/ das ist/ es ist kein Potentat/ so mäch- tig in der Welt der mich ruiniren könnte? Wer ein Historicus ist/ trete auff vnd beweise es.

109. Darumb muß entweder das grosse Babylon deme keiner zu vergleichen/ der Pabst mit seinem verhurten Anhang sein/ oder aber Gottes Wort muß falliren: Dieß ist eine sün- de in den heiligen Geist/ Ergo jennes wahr.

510. Wenn man auch die in viel gemeltem 18. vnd 17. ca. vnlöschliche beschriebene Blutdurstigkeit der Babylonischen Huren nach dem Blut der Heyligen vnd Zeugen Christi/ vnd denn die Hurenbrunst deren Königen betrachtet / so wird man vns

uns abermals keinen falschen Propheten / Antichrist oder Pö-
tentaten in der Welt vffsuchen können / deme dieselbe besser
zustimmen / als dem Pappst vnd seinen Hurengästen. Denn
er verdampft alle die / welche dero Evangelischen Religion zu-
gethan sind / auch aller deren / so ihme nicht gehorsamen wol-
ten / Blut / ohne einsige Commileration grausamlich zu-
vergiessen. Wer in der Welt hat jemal einen solchen be-
ständigen immerwehrenden Blutrache wider die Kirche Got-
tes gehalten / vnd so blutdurstig tyrannisiren lassen als der
Pappst durch die Spanische Inquisition gethan / vnd noch
thut? Nicht der Mahomet / der doch nechst dem Pappst der
Gewaltigste: Nicht die alten Heyden / welche ob sie wol dero
Kirchen Gottes abgesagte Feinde gewesen / Jedannoch den
Juden / wenn sie ihnen ohne Rebellion in ihrer heroitet ge-
horsamlich gedienet / das Leben gegönnet. Hie aber hilfft
kein Gehorsamb / kein Dienßbarkeit / ja nichts in der Welt /
man mus Pappstlich glauben / oder zum Feuer zu. Wer nun
gar kein Schaff oder Maulaffe sein wil / wird unzweiffent-
lich erkennen / das die Offenbahrung zum wenigsten ex illo
Eventu vff den Pappst Sonnenklar zu tage stehe. Wann
der heilige Geist / in dem beschriebenen göttlichen Worte je-
mande durch eeliche qualiteten ohne einsige restriction
(bevorab wenn die qualiteten als schon geschehen / geseet
sein) beschreibe / so sind solche qualiteten von denselben sub-
jecto in keine wege zu endern / Als zum Exempel / wenn der
Pappst in dem 17. Cap. der Offenbahrung also beschrieben
wird / das Weib war bekleidet mit Scharlacken vnd Rosin-
farb / 20. vnd hatte einen güldenen Becher in der Hand voll
Grewels vnd Unsauberkeit ihrer Huretey / vnd an ihrer
Stirn geschriben den Nahmen des Geheimnus / die grosse
Babylon / die Mutter der Huretey vnd aller Grewel auff
Erden / Vnd ich sahe das Weib truncken von dem Blut der
Heyligen vnd von dem Blut der Zeugen Christi / so muß man

ler wider die
Evangelische.

Pappst vnd sein
Anhang fan-
sich in seiner
Quart wider
die Ewange-
lische nicht en-
deren / wenn er
schon wolte.

Wanniglich
ihes/ das
die Dange-
liche mit dem
Bäbſtlichen
beſtändig
verglichen
werden kö-
nen.

sich nach menschlicher art vnd Schwachheit nicht einbilden/
als wenn es qualiteten weren/die der Pabst heute zwar an sich
hette/aber morgen/oder vff eine andere zeit wieder ablegen/vnd
sich besseren könnte/sondern fest glauben/das der Pabst nicht an-
derst thun könne oder möchte/ als aus dem Becher voll Grew-
els vnd Unsauberkeit ihrer Hurerey sich immerdar toll vnd
voll zu halten/immerdar das Blut der Heiligen einzugurgeln
vnd einzuquafen: Das ist soviel gesagt/ so wenig sich die Hur
in dem mäßigen enderen oder besseren kan / so wenig ist es dero
ganken weiten Welt zuthun vnd möglich / wann nun im 18.
Cap. ferner also geschrieben wird/ Sie ist gefallen/ Sie ist ge-
fallen / Babylon die grosse vnd eine behausung der Teuffel
worden/vnd eine behaltens aller vnreinen Geister/ vnd eine be-
haltens aller vnreiner feindseliger Vögel/denn von dem Wein
des Jorns ihrer Hurerey haben alle Heyden getruncken / vnd
die Könige vff Erden mit ihr Hurerey getrieben / vnd ihre
Kauffleute sind Reich worden / von ihrer Wollust/2c. So
muß man nicht gedencken das diejenige so Bäbſtisch sein/ die
eine zeit Teuffel/ vnreine Geister/ vnreine feindselige Vögel
seind/ die eine Zeit von dem Wein des Jorns ihrer Hurerey
trincken / die eine Zeit mit ihr Hurerey treiben/ die andere Zeit
aber Engelreine Geister/reine freundseltige Vögel/nüchtern
vnd Keusch leben/oder doch nicht gar so böse sein können.

III. Derowegen ganz vergeblich/ daß man sich Evan-
gelischen theils hoffnung machet vnd bemühet / mit dem
Pabst vnd seinem Anhangē/ durch newe Passawische Ver-
träge/ Religion, vnd andere Frieden / in einsige Freund-
schafft vnd Gemeinschaft hinwieder zu gerathen / gestalt
dann der offenbare historische Verfolg ein solches ober Got-
tes Wort/vnd die klare vernunft ohne das gnugsam demon-
striret.

§ 12. Kön,

112. Können dahero nicht umbhin zu bekennen/ das was der Prophet Daniel im 2. Cap. vers. 43. sagt/ Vnd das du gesehen hast Eisen mit Thon vermengert/ werden sie sich wohl nach Menschen g. blüch vnter einander mengen/ aber sie werden doch nicht aneinander halten / gleich wie sich Eisen mit Thon nicht mengen lest. 26. Solches vff nichts anders/ dann diese zweyfaltige Religionen, das ist/ den Eyffer der Päbstlichen superstition, vnd hingegen der wahren Evangelischen Religion, vnd angemessete Religions pacificirung zuverstehen.

Wie Eisen mit Thon sich nicht vereinigen lest.

113. Das aber Daniel dabey anhängt/ das Gott zur selben zeit ein Königreich vom Himmel auffrichten/ das nimmermehr verstorret/ auch auff kein ander Volck kommen/ das alle diese Königreiche zumalmen vnd verstorren/ aber selbst ewiglich bleiben würde/ wie dann Nebucadnezar gesehen hette einen Stein/ohne Hände vom Berge herab gerissen/der das Eisen/ Erz/ Thon/ Silber vnd Gold zumalmet 2c. Das gehöret nit zu dieser Zeit oder Sache des Falls der grossen Babylon/ sondern ist von dem hiernechst bald folgenden lieben Jüngstentage vnd von dem ewigē reiche Christi Jesu zuverstehen/ Inmassen dann Daniel darumb allein von den vier Monarchien der Welt / das man des Jüngsten tages dabey warnehmen solle/ principaliter, vnd nicht von dem Fall der grossen Babylon handelt/ welcher des Johannis vornembstes Argument ist.

Babylon mit noch für dem Jüngsten Tage fallen.

114. Derohalben wil Johannes in dem 18. Cap. das das Volck Gottes nicht alleine von Babylon aufgehen/ vnd mit ihr in keine weg neutralisiren, sondern sie auch nach ihren Wercken zweiffelhafftig bezahlen/ das ist den Fall machen sol/ dann ihre Wercke sind mit ihres Vatters des Teuffels Wercken / Lügen vnd Mord/ das ist / glatte falsche beerieglische Wort / sincerationes, æquivocirte, vnd vnæquivocirte falsche Sigell vnd Brieffe/ Verträge/ Indulten/ Privilegia/ Eyde/

Die Evangelischen sollen der Babylonischen Huren den Fall machen / sonst haben sie sich keine andere Rechnung einzubilden / als was der Prophet sagt im 1. Reg. 20. v. 43.

Darumb dz du
hast den ver-
banten Mann
von dir gelas-
sen / wird deine
Seele für sei-
ne Seele sein/
vnd dein Volck
für sein Volck.

Gott befehlet
vns den Krieg
wider das
Babstthumb
gestreng.

Der Fall Ba-
bylons ist eine
temporalstraf-
fe.

Nach solchem
Fall wird der
Teuffel wider
die Evangeli-
sche Kirche vff
eine Zeit gar
gebunden sein.

End/ Verfluchungen/ Vermaledeyungen/vnd wenn sie des
Evangelischen/ durch die mit dem allem erpracticirte Sichern-
heit/ erst recht mächtig worden/ Feuer/ Schwert/ Strick/
Galgen / Rad / Mord vnd Tod / welches soviel gesagt ist/
Gott wil Babylon nicht stürzen vom Himmel herab / son-
dern zeitlich durch sein eigen Volck / welchem er das verbannte
Babylon so weit preiß gibt / daß sie an ihr auch über die
Masse vnd Richtschnur legis Talionis, das ist/ in keine we-
ge Exceediren, freveln oder übertretten können. Also / wie
der Pabst die Evangelische verbannt / vnd Bogelfrey machet/
gibt Gott vns die Pabstler gedoppelt verbannt / preiß
vnd frey.

115. Dieweil dasselbe ohne Schwerdschlag nicht gesche-
hen kan/befihlet vns GOTT solche ernste gestreng vnd harte
Kriege / darin vnd damit wir die Pabstler zweyfach eyfferiger/
als sie vns verfolgen sollen.

116. Das dieß Fallen auch eine temporalstraffe sey/ er-
scheinet vber dieß aus den folgenden vnd besonders 20. Cap.
denn da wird das Thier mit dem falschen Propheten / nach-
dem sie also vom Volcke Gottes zweyfach bezahlet worden/
oder der Drache die alte Schlange / welche ist der Teuffel vnd
Satan / in den fewrigen Pffel oder Abgrundi geworffen/
vnd tausende Jahr gebunden / das er nicht mehr verführen
solte die Heyden / biß vollendet werden tausende Jahr / dar-
nach aber erst wieder loß werden sol / eine kleine Zeit.

117. Nun wollen wir den Schulstreit von diesen tausent
Jahren zwar an seinen Ort gestalt sein lassen / können aber
aus den Kirchen vnd andern Historien im allergeringsten
nicht befinden / das der Teuffel mit diesen Propheten eine sol-
che Zeit derogestalt gebunden gewesen were / wir lassen es auch
dahin / vnd biß zu des Allmächtigen Gott fernern eröffnung/
gestalt / ob diese tausende Jahr natürliche Jahr sein / oder
nicht: Contentiren vns inmittels damit / das der wahren
Kirchen

Kirchen eine gute zeit ihr freyer vnbhinderter Lauff gelassen/
vnd sie von solchem Blutrath vnd dessen Execution der
grossen Babylon liberirt sein werden / bis vff eine kleine zeit
für dem lieben Jüngsten Tage / da denn der Teuffel weil er
so lange seinen Jammer vnd Schmach angesehen / vnd auß
geruhet / ohn allen zweiffel dero gestalt an der Christlichen
Kirchen wider wüten vnd toben wird / daß des Menschen
Sohn Christus Iesus wenn er kommen wird zu richten die
Lebendigen vnd Todten / fast keinen Glauben finden wird.

118. Ja sprichstu thu es / es stehet wol allhie / Man sol von
Babylon aufgehen / Man sol sie mit List vnd Schwerdt ge-
doppelt verfolgen / es stehet aber keine Zeit dabey / wenn man
nun sich damit zu frühe herfür ließe / möchte man die Finger
hefftig verbrennen / Inmassen man nun in die 14. Jahr in
Teutschland gnug erfahren / da dann keine besser bestanden /
als die dem Spiel zugesehen / vnd Neutralisiret.

Considerati-
onis dern Neu-
tralisten.

119. Hierauff antworten wir folgender gestalt. 1. Wenn
Gott etwas ohne benennung der Zeit gebeut / so ist die erste
Zeit die sicherste / auch tausentmal besser im einfaltigen gehor-
samb zu früh / als aus weltlichem fürwitzigem Appetit gegen
seinen Wolstandt sich zuverspäten. 2. Wenn man die sige
Zeiten recht betrachtet / kan nicht wol fehlen / das numehr die
rechte von Gott bestimbte Zeit des Falls der grossen Babylon
verhanden. Ist nicht bey nechster Versammlung zu Regen-
spurg von dero Päpstlichen Liga wider die Reichsverfassung /
also alle Rechte vnd Billigkeit festiglich beschloffen / alle geist-
liche Güter mit dem Schwerdt wider herbey zubringens
Wann nun solches cum fructibus perceptis percipien-
dis, & qui percipi potuerunt geschehen solte / wird denn
auch bey den Evangelischen so viel am Vermügen vnd Volck
im Rest verbleiben / das werth were / dawider die Päpster
fürter das Schwerdt zu exequirung des Päpstlichen Vans /
zucken dürffen? An ihrem Eyser aber ist / wie gehöret / so we-

Antwort
darauff.

Die Zeit des
Falls der gros-
sen Babylon
ist verhanden.

H

nig

nig zu zweiffeln / als das was **GOTT** vorhero verkündiget
von Menschen in der zeit geändert werden kan. Im geg
spiel ist numehr auch allen Evangelischen Potentaten der
Starn van den Augen so weit abgewischet / das sie klar für
Augen sehen / das es mit ihnen heisse / Vogel frisz oder stirb /
Aut nunc aut nunquam. Stehet also die Haubtschanke
Iho zwischen beyderseits höchsten Eyffer / ein dem andern zu
ruiniren, auff dem Spiel. Solte nun der Päßstliche
Hauffe obliegen vnd ob siegen / würde er Meister von Teutsch
land / vnd damit von dem Cauda oder Appendice des gant
zen Evangelischen Rests. Ist der liebe Jüngste Tag nach
einheitlicher Meinung aller geistreichen frommen Theologen,
auch der Eyle der ganken Natur zu endlichem Vntergang /
nicht mehr ferne dahinden / vnd die grosse Babylon sol dero
gestalt noch für dem Jüngsten tage durch das Schwert des
Volcks Gottes fallen / das die wahre Evangelische Kirche für
dessen Verfolgung eine gute Zeit gesichert empor schweben
wird / so ist es nun damit die rechte Zeit. 4. Ist warhafftig
GOTT ein **GOTT** des Verstands vnd der Ordnung: Wil
nun **GOTT** Babylon / durch sein Volck stärken / so wird er auch
die causas secundas darnach in zeiten vorher richten / vnd sei
nem Volck einen klugen / verständigen / gottesfürchtigen / eyffe
rigen / vnerschrockenen Gideonem zuweisen / den man zuvor
dafür nicht gut angesehen / sondern verachtet / damit **GOTT**
alleine die Ehre davon habe / vnd jederman sage / **GOTT** habe
Babylon gerichtet: Das aber der König in Schweden vorge
meldte qualiteren an sich habe / müssen alle vernünfftige Got
tesfürchtige Männer aus seinen Thaten / durch die ganze welt
bekennen: Was die Narren dawider vrtheilen / ist von keiner
Consideration.

GOTT wird
den Evange
lischen einen
wahren Gideo
nem erwecken.

Dazu ist der
König in
Schweden
allerdings
qualificirt.

Des Königs
von Schwe
den Einfal
kompt von
GOTT her.

102. Wer von Politicis solte glaubt haben / das der lie
be König in Schweden ohn einzige Alliance / Freundschaft /
Hülffe / vnd Beystand einziger anderen Potentaten (nach
deme

deme er so lange schwere kostbare Kriege geführet / das auch
Jederman dafür gehalten / das Königreich Schweden were
so wol an Manschafft als andern Mitteln gar erschöpffet)
sich wieder die scheußlich grosse Macht / dero victorisirens
den Liga vber Meer in einem Krieg / dessen Endemenschliche
Augen nicht absehen mügen / vertieffet / haben sol? Das ders
selbe aber die coherentiam caularum secundarum, die
grosse Babylonische Macht vnd seine eigene vires auch die
Gefahr dieses Kriegs zu vorhero nicht wol verstanden vnd
erwogen / wird verhoffentlich von solchen Extraordinari
göttlichen Ingenio kein Mensch wider die Notorietet als
firmiren dürffen. Derowegen können wir anders nicht
schliessen / als das diesen teureren Held der Geist Gottes zu
solchem Euffer besonders gereiset / angeerrieben / vnd noch darin
erhelt / bevorab wenn wir den schweren geringen Anfang / vnd
den nunmehr von Gott bescherten grossen Success dieses Kir
chenkrieges / vornemlich aber die Furcht / so die Liga daher
beginnet zu beissen / Christlich wol erwogen.

121. Mit den Neutralisten hat es warlich noch ein sel
bames aussen / vnd scheint gar nicht / daß sie leber außgehen
werden: Es kan auch nach anleitung Göttlichen Worts nicht
geschehen / weil Gott dergleichen Neutralitet zwischen dero
Christlichen Kirchen / vnd dem Antichrist / das ist zwischen
GOTT vnd dem Teuffel höher hasset vnd anfeindet / als
einem rechten pur lautern Abfall zum Teuffel / oder das ei
ner öffentlich mit That vnd Munde dem Teuffel dienet.
Darumb wil GOTT allhie im 18. Cap. vers. 5. das man
mit Babylon nicht eins vmbgehen sol / damit man ihres
Sünden dadurch nicht theilhaftig vnd mit in den fewrigen
Pfhucl geworffen werde. Sind in warheit sehr erschreckli
che Worte / In dem 2. Capittel der Offenbarung nennet
es GOTT eine Lasterung / die da sagen / Sie sind Jüden vnd
sinds nicht / sondern sind des Satans Schule / vers. 9.

A

Es

Rex
Suetia
commendat
NB
ubi mine
Rex Gust
v. Adolph

Zustand dero
armsehligen
Neutralistes.

Es ist **G**ott keine grössere Dnehere/ als wenn einer sagen wil/
Ich bin ein Christe / vnd thue immittelst Päpstliche Wercke
aus Liebe der Zeitlichkeit/ wie solches an dem Anania vnd sei-
nem Weibe Saphira in der Apostel Geschichte am 5. Cap.
zu ersehen/die wolten zwar auch den Nahmen haben / das sie
Christo folgten/aber gleichwol etwas von dem Gelde/welches
sie domahligen Gebrauch der Gemeine nach / ganz zu der A-
postel Füßen legen solten/aus liebe der Zeitlichkeit an sich behal-
ten/das ist/ sie wolten Christo zwar wol getrawen/aber nicht ü-
ber die menschliche Mittel/ gleicher massen wie ich die Blute
armselige Neutralisten thun/Petrus aber explicirt ihme sol-
che Narr. vnd Bosheit sehr wohl/da er sagt/Anania/warumb
hat der Satan dein Herz erfüllet/ das du dem heiligen Geist
liegest vnd entwendest etwas vom Gelde des Ackers / hattest du
ihn doch wol mögen behalten/ da du ihn hattest/ vnd da er ver-
kaufft war/ war er auch in deiner gewalt/ warumb hastu denn
solches in deinem Herzen fürgenossen? Du hast nicht menschē
sondern Gott fürgelogen: Item zum Weibe/warumb seydt
ihr dann eins worden/zu versuchen den Geist des HERRN/
welche Wort dann den Ananiam so wol als sein Weib vnvers-
wanten Fußes vff der Stette zu tode geschlagen.

Unsere Neutralisten sind noch weit ärger/ weil sie die
Christliche Kirche wider den Antichristlichen Feind nicht al-
leine mit stillsisen höchlich ärgern/ verführen/ schwächen/
sondern auch den Feind mit allerhand Zufuhr/ Trafiquen,
Kraut/ Loth/ Munition, &c. armiren vnd stärken/ Ja sie
spotten des HERRN Christi ins Angesicht/ in deme sie ihre
thorhaffte Hoffnung zugleich vff dem Antichrist vnd Chris-
tum setzen/ Gewünne der Antichrist/vermeinen sie verschonet
zu werden/ Gewünne Christus die besten Christen zu seyn/
dort sind sie zum allerwenigsten grobe Narren/ hie werden
sie zum allerwenigsten für schlechte Gesellen gehalten.

122. Bey dem Propheten Jeremia am 3. Capittel heist
 Gott die abernünige Israell besser/ als die verstockte Juda ihre
 Schwester/ daher/ weil diese sich nicht von ganken Hersen
 bekehrte/ sondern heuchelte oder neutralisirte die ander
 aber gar öffentlich abfiel: darumb spricht er /die abernünige
 Israell ist from gegen die verstockte Juda vers. 10. 11. 12. Also
 auch der Propheete Elia 1. Reg. 18. v. 21. Wie lange hincet
 ihr vff beyden Seiten? Ist der HERR Gott/ so wandelt ihm
 nach: Ist aber Baal/ so wandelt ihm nach. Ist also kein
 wunder das GOTT der HERR vmb solcher Heuchlerischen
 lästerlichen Neutralitet willen/welche vff den Event laurerte.
 Die zu Sucath vnd Puuel durch Gideon mit Dornen vnd
 Hecken aus der Wüsten dreschen vnd erwürgen lassen/ Jud. c.
 8. Ist das nun aber geschehen/ nur vmb verweigerten Brods
 willen/was wil Gott erbarm es/ an vnsern izigen viel schädli-
 chern Neutralisten, die dem Feinde ihres Vorthells halben
 alle Notdurfft zuhandeln/ wo sie nicht bey zeiten Duffe thun/
 erfolgen.

123. Wollen derohalben alle verstockten Neutralisten
 diese Wort in den 3. Cap der Offenbahrung vers. 14. 15. 16.
 in zeiten zu Hersen nehmen/ den GOTT scherzet nicht/ das sagt
 Amen/ der trewe vnd warhafftige Zeuge/ der Anfang der Crea-
 tur GOTTes/ Ich weiß deine Wercke/ das du weder Kalt noch
 Warm bist/ Ach das du Kalt oder Warm werest? Weil du
 aber Law bist/ vnd weder Kalt noch Warm / werde ich dich
 ausspeyen aus meinem Munde. Diesem ist gemess/was der
 Propheet dem Ahab 1. Reg. 20. v. 25. für eine Nativitet stel-
 let/ da er spricht/ darumb das du hast den verbanneten Mann
 von dir gelassen/ wird deine Seele für seine Seele sein/ vnd dein
 Volk für sein Volk.

Vermahnung
 an die Neutra-
 listen.

124. Diesem allem nach/ rathen wir sämpelich aus Christ-
 lichem efferigen Hersen allen Evangelischen/ Churfürsten/
 Fürsten/ Grafen/ Freyen/ Herren vnd Städten/ auch allen
 H iij Privat-

Rath für alle
 Evangelische.

Dem Kayser
ist newlich
sein zu Ma-
drid in Spa-
nien in vor-
e acht newge-
backener Kö-
mischer Kö-
nig zu Regen-
spurg in der
Wiegen leider
verwechselt/
vnd siehet das
Kind dem
Hergogen in
Beyern nun-
mehr sehr
gleich/ Gott
erbarm es.
Mene Mene,
Teckel Uphar-
sin Dan. c. 5.

Privatleuten höchlich/ das sie vermüge Gottes gestrengen ver-
bottenen Befehls dem isigen Ferdinando, dem Andern/ als abgesetzten Erbsünde dero Christlichen Evangelische Kir-
chen den geringsten gehorsam/ Ehre vnd Respect nicht mehr/ sondern Gott die Ehre alleine geben/ auff keine Worte/ Zusas-
gungen/ Sincerationen, Siegel vnd Brieffe/ Indulten, Pri-
vilegien, Verträge vnd Religionfride im allgeringsten zurück sehen/ sondern mit zuthun aller deren Potentaten/ so zu dem Volcke Gottes gehören/ Vornemlich dem Helde/ von Gott gesandt/ dem Könige zu Schweden/ die Päpstliche Liga mit gedoppelter List/ Feuer vnd Schwert eyfferig bezahlen/ vnd mit Göttlichem Beystand vnd vnerschrockenen Gemüthes nicht ruhen/ bis der Fall der grossen Babylon so weit vollbracht/ das die liebe Evangelische Kirche in völlige gnugsame sicherheit/ wieder die Päpstliche Hierarchiam gestellt/ nicht das sie die Päpster vnd ihren Aberglauben straffe/ verfolgen vnd ombbringen/ sondern selbige nach gedempfften Gewalt dero Päpstlichen Kirchen in Gehorsamb/ Ruhe/ vnd Friede/ wofern sie selber wollen/ bis an den lieben Jüngsten tag auff ihrer Seelen Gefahr/ neben sich leben lassen solten.

125. Schliesslich seind wir vhrpictig/ alles vorgesehete wieder jedermänniglich fürter aufzuführen vnd zu defendiren: Vnter dessen halten wir dafür/ wer an dem allen (welches diese drey vnfehlbare principia aller menschlichen Wissensschafft vnd Gewisheit vnterm Fusse hat/ nemlich Gottes Wort/ die Vernunfft vnd Erfahrung) zweiffelt/ das an demselben alle Wurmschneider in ganz Europa ihre Kunst/ Sorge/ Mühe vnd Arbeit werden verlohren haben. AMEN.

E N D E.



22

Dis-

Luog

Rof-

23

24

25

26

27

28

29

30

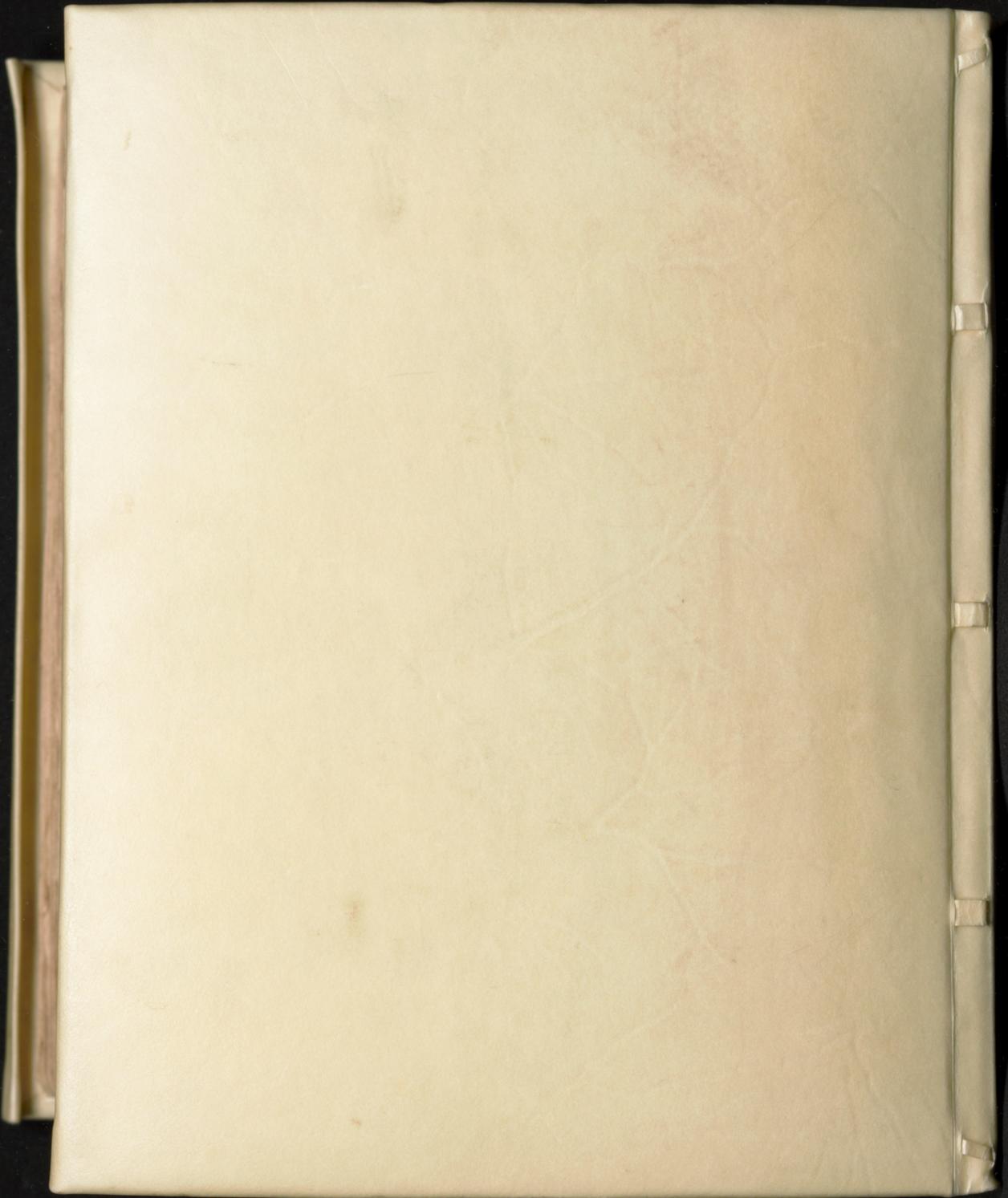
31

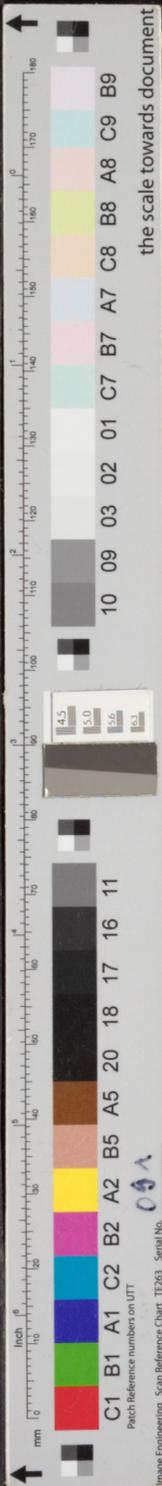
32

33

34

35





43.

Im Anno 1619. der jetzige Bischoff
gewesen/da Key. May. die Evan-
gerschafft versichert / daß Sie bey
ten Religion verbleiben sollen /
so wol Key. May. als der Bischoff
oangelischen Bürgerschafft ihr Jus
den etc. Antwortet der vermeynte
weltschweiffend / daß Key. May.
erstehe sich auffser allem Zweifel / sal-
eye auch vermuthlich / ihre Key. May.
Bischoffs particular Recht nicht gedacht/
gewußt / ferner haben die Wort bey
ylaffen / diesen Verstand / daß sie nit
a Religionfrieden / von ihrem Exerci-
g getrungen werden. Endlich seye
beruffen gegenwertig gewesen / vnn
chlich die Rechnung gemacht / daß
n ihme als tertio nicht schaden könne/
öffentliche Gegen protestatio vnter-

Ableinung.

Isathe Antwort / köntten zwar unterschiedli-
ones reponiret werden: Dieweiln man aber
S iij Evans